

Drittes Kapitel.

Die Ordensverfassung.

I.

Die Ordenskapitel.

Wenn wir bisher den Hochmeister als Oberhaupt an der Spitze des Ordens stehen sahen, so gebot über ihn und über den ganzen Orden doch noch das Organ eines höheren Willens und einer höheren Macht. Wie im Ordenslande Preußen, so bestand auch in den Ordens-Balleien in Deutschland eine zwiefache Art beratender Versammlungen der Gebietiger und Ordensbrüder, welche Kapitel genannt wurden: sogenannte Haus-Kapitel, nach dem Ordensgesetze an jedem Sonntage in jedem ordentlichen Convente gehalten, zu Berathungen der Brüder eines Hauses über ihre Komthurei- und Convents-Angelegenheiten¹⁾, und das sogenannte Gemeine, Groß- oder General-Kapitel. Von diesem sei hier zunächst die Rede²⁾.

In seiner eigentlichen Bedeutung bildete es das Organ des Gesamt-Willens und der Centralgewalt des ganzen Ordens in Deutschland. Kam es nämlich zur Frage, diesen Gesamt-Willen des Ordens zu erforschen und auszusprechen, oder auch sollte in irgend einer wichtigen, den gesammten Orden betreffenden Angelegenheit ein vollgültiger Beschluß gefaßt und seine Ausführung vorbe-

¹⁾ Ordens-Statut. Gesetze I.

²⁾ Vgl. über die Groß-Kapitel in Preußen Voigt Gesch. Preuß. VI. 428 ff. Auch die Littera fratris Eberhardi de Seyne bei Hennig Ord.-Statut. Br. I. 1.

reitet, sollten irgend welche das Interesse des ganzen Ordens berührende Verhältnisse von Wichtigkeit in seinem Innern oder nach außenhin in Berathung gezogen werden, so berief der Deutschmeister die ihm untergeordneten Landkomthure, Statthalter und Rathsgbietiger¹⁾ an einen bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit zu einer Kapitel-Versammlung. Eine solche hieß ein Groß- oder General-Kapitel. Jeder Berufene mußte erscheinen; nur unüberwindliche Hindernisse konnten den Nichterscheinenden entschuldigen, denn gemeinhin hieß es in den Einladungsschreiben: „zu welchem Kapitel wir euch auch bei der Tugend des heiligen Gehorsams also erfordern, daß ihr ja nicht ausbleibet“²⁾. Wer nicht erscheinen konnte, mußte einen Komthur seiner Ballei mit Vollmacht als seinen Stellvertreter senden und in einem Entschuldigungsschreiben, welches dem Kapitel vorgelegt wurde, die Gründe seines Nichterscheinens angeben. Jeder Landkomthur und Statthalter hatte das Recht, zu einem General-Kapitel berufen zu werden. Zuweilen, jedoch meist nur bei besondern Veranlassungen, finden wir auch Landkomthure der Kammer-Balleien des Hochmeisters in solchen Kapiteln anwesend, so den von Koblenz und den an der Elb, vertreten vom Komthur zu Sterzing, doch nie den von Oesterreich³⁾. Erst nach dem Abfalle des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg erschienen auch die ausdrücklich vom Deutschmeister berufenen Landkomthure des sogenannten Preussischen Gebiets in den General-Kapiteln. Ob und welche Komthure der Deutschmeister dazu auffordern wollte, hing, wie es scheint,

¹⁾ De Wal II. 29 bemerkt: Lorsqu'il s'agit d'une affaire qui regarde le Baillage en particulier, le Commandeur provincial consulte le chapitre, c'est-à dire tous les Commandeurs capitulaires; s'il agit d'une affaire qui concerne l'Ordre général, il ne consulte que les Rathsgbietiger. Lorsque le Grand-Chapitre est assemblé, chaque Commandeur provincial y mene un ou plusieurs de ses Rathsgbietiger; ceux-ci ont séance au chapitre, mais non dans le même rang que les Commandeurs provinciaux, ni avec les mêmes droits.

²⁾ In einem Ordens-Kapitel des Johanniter-Ordens 1382 wurde bestimmt: Zum Kapitel, wenn es der Großmeister versammelt, soll nur allein der Balleyer mit einem einzigen Pfleger berufen werden. Freyberg X. 94.

³⁾ De Wal I. 344 sagt: On n'y voit pas de commandeurs provinciaux de l'Italie, cequi fait présumer qu'on ne les convoquoit pas à cause de l'éloignement, et que l'on ne les consultoit que par écrit.

nur von seiner Bestimmung ab; öfter aber sehen wir auch Spitalmeister, Ordens-Pfarrer und Caplane anwesend¹⁾.

Die Orte der General-Kapitel wechselten nach des Meisters Gutdünken. Am häufigsten fanden sie in den Ordenshäusern zu Frankfurt, Mergentheim, Heilbronn, Speier, Marburg, zuweilen auch zu Brotsfelden, Neckars-Ulm u. a. statt²⁾.

Meistens fand es der Deutschmeister rathsam oder die Pflicht forderte es, die Gebietiger in den Einberufungsschreiben zuvor mit den Gegenständen der Berathung bekannt zu machen oder ihnen solche als Propositionen zur Vorberathung mit den Komthuren ihrer Balleien vorläufig mitzutheilen, besonders in Geldangelegenheiten. Auch wurde gewöhnlich jeder von ihm aufgefordert, mit dem nöthigen Kostgelde und dem Amtssiegel seiner Ballei versehen zu sein³⁾, denn bei Eröffnung des Kapitels mußte jeder Landkomthur oder dessen Botschafter sein Amtssiegel dem Meister überliefern und erhielt es am Schlusse wieder eingehändigt, wenn nicht Gründe obwalteten, es ihm und damit zugleich auch sein Amt zu entziehen.

Sandte der Hochmeister Visitirer in die Deutschen Balleien aus, so mußte nach deren Rückkehr der Deutschmeister nach alter Satzung ein General-Kapitel sämtlicher Gebietiger berufen und es fand dann folgende etwas abweichende Ordnung statt⁴⁾. Im großen Kapitel-Saale stehen zwei Tafeln bereitet; an der einen, die Firmarie-Tafel genannt, sitzen sämtliche Landkomthure, über ihnen die hochmeisterlichen Visitirer, an der andern die übrigen Gebietiger, Komthure, Hauskomthure und andere Ordensbeamte, an ihrer Spitze obenan der Deutschmeister. Ein Ordenspriester eröffnet das Kapitel mit Gebet und verliest darauf einige betreffende Theile der Ordensstatuten. Dann erhebt sich der Deutschmeister mit den Worten: Brü-

¹⁾ So bei der Deutschmeisterwahl im Groß-Kapitel 1396.

²⁾ Voigt a. a. D. S. 430. Noch in den Jahren 1251 und 1252 kommt auch vor das magnum generale capitulum ultramarinum; s. Littera fratris Eberhardi de Seyne in Hennig Ord.-Statut. Beilage I.

³⁾ In den Einladungen heißt es: „Wir begehren mit ernstem Heischen und erfordern euch auch bei der Tugend des heiligen Gehorsams, daß ihr euch zu solchem Kapitel filget, dazu euere Gebietiger oder Rathsbrüder, euer Kostgeld und der Ballei Siegel, wie sich von Ordens wegen gebührt und Herkommen ist, mitbringet, also und in der Gestalt, was allda im gemeinen Kapitel gehandelt und beschlossen werde, daß dem ohne Hintersichbringen Folge geschehe.“

⁴⁾ Voigt a. a. D. S. 431.

der, Ihr habt soeben gehört, was die Ordensgesetze sagen. Hat jemand etwas zu reden, der bitte um Erlaubniß. Nach diesem Auf- rufe nimmt der Visitirer, ein Ritterbruder, das Wort: Gnädiger Herr Meister, uns ist in der Visitation vorgekommen das und das u. s. w. Hat er die hier oder dort aufgefundenen Mängel und Gebrechen auseinander gesetzt, so ersucht er den Meister, daß er sie ahnde und bestrafe, damit sie nicht mehr erfolgten. Sodann schreitet man zur sogenannten „Aemterwandlung“ ¹⁾. Des Deutschmeisters Caplan, zu dessen Füßen sitzend, empfängt nach Ordensgebrauch von allen Landkomthuren und übrigen Beamten die Amtssiegel und trägt sie in des Meisters Kammer, zum Zeichen, daß sie alle ihre Aemter niedergelegt und in des Meisters Hände gegeben haben. In der Schlußsitzung bringt der Caplan die Siegel in das Kapitel zurück und der Meister verleiht sie dann und mit ihnen die Aemter von neuem wenn er will.

So geschah es in allen General-Kapiteln und mit allen Aem- tern, die zu des Deutschmeisters Gebiet gehörten. So war es auch seit alter Zeit stets Sitte und Gebrauch gewesen. Im Jahre 1442 aber traten zwei Visitirer des Hochmeisters Konrad von Erlichs- hausen in einem Kapitel mit der anmaßenden Forderung auf: ihnen müßten nicht nur von den Landkomthuren und allen übrigen Or- densbeamten, sondern selbst auch vom Deutschmeister Siegel und Aemter eingehändigt und aufgegeben werden, denn es liege in ihrer Vollmacht, in des Hochmeisters Namen sämtliche Ordensämter nach ihrem Urtheil und Willen zu bestellen. Allein der damalige Deutsch- meister Eberhard von Saunheim war nicht der Mann, der sich so leicht ein Recht entreißen ließ, welches seine Vorfahren seit uralter Zeit geübt. Er ließ durch einige Notare eine genaue Untersuchung und ein Verhör der ältesten Ordensbrüder anordnen und es ermit- telte sich zweifellos, daß seit Menschengedenken die Aemterwandlung in solchen Kapiteln stets ein ausschließliches Vorrecht des Deutsch- meisters gewesen sei ²⁾.

In andern General-Kapiteln, bei welchen keine hochmeisterliche Visitirer erschienen, war die äußere Form in manchen Dingen eine

¹⁾ Darüber späterhin das Nähere.

²⁾ Das Notariatsinstrument, aus welchem der obenerwähnte Hergang der Sache entnommen ist, dat. Sachsenhausen bei Frankfurt 29. Mai 1451 befindet sich im Archiv zu Königsberg.

andere. Waren die Kapitulare am Orte des Kapitels versammelt, so wurde zuvörderst in der Ordenskirche zur Anrufung des heiligen Geistes eine Messe gelesen, dann im Kapitelsaale an die Kapitulare ein auf die Versammlung bezüglicher Sermon gehalten. Darauf folgte die Verlesung der Entschuldigungsschreiben der Abwesenden und der Vollmachten ihrer Stellvertreter, sowie die Angabe der Ursachen zur Berufung des gegenwärtigen Kapitels. An sie schloß sich die Uebergabe der Amtssiegel der Gebietiger an den Deutschmeister und endlich die Vorlesung der Propositionen, über welche verhandelt und beschlossen werden sollte. So war die Ordnung ohne merkliche Veränderung in alten und in neueren Zeiten¹⁾.

So oft das Deutschmeister-Amt durch den Tod erledigt war oder ein Meister ihm entsagen wollte, mußte ein General-Kapitel berufen werden. Im erstern Falle lud gewöhnlich, wie es scheint, nach altem Gebrauche der Landkomthur von Franken die übrigen Gebietiger zum Wahlkapitel ein und die neue Meisterwahl geschah alsdann in obenerwähnter Weise. Wollte ein Deutschmeister seines Amtes entbunden sein, so berief er selbst zuvor ein Groß-Kapitel und legte den Gebietigern die Gründe seines Wunsches vor, seiner Würde entsagen zu dürfen, denn nur das Ordenskapitel und der Hochmeister konnten ihn von seinen amtlichen Pflichten entbinden. War die Entlassung vom Kapitel genehmigt und die Wahl von zwei Gebietigern, die man dem Hochmeister zur Bestätigung eines derselben als Nachfolger in Vorschlag brachte, ordnungsmäßig erfolgt, so faßte man über die nach Regel und Gesetz geschehene Wahl ein von allen Anwesenden namentlich bezeugtes Protokoll ab und bevollmächtigte im Namen des Kapitels aus der Zahl der Gebietiger zwei Abgeordnete, die dem Hochmeister das Wahl-Protokoll überbringen mußten. In der Regel schlug zugleich das Kapitel auch die fernere Versorgung und Unterhaltung des vom Amte ausscheidenden Meisters vor, mit der Bitte um des Hochmeisters Bestätigung²⁾.

¹⁾ Es muß hier bemerkt werden, daß wir aus dem 13. und 14. Jahrhundert keine Kapitel-Schlüsse mehr übrig haben und also auch nicht genau wissen, wie damals die Kapitel abgehalten worden sind. In allen Ordens-Archiven, die der Verfasser auf seinen Reisen besucht hat, reichen die noch vorhandenen Kapitel-Verhandlungen nicht über das Ende des 14. Jahrhunderts zurück und sind auch im 15ten noch selten.

²⁾ Vergleichen Schreiben aus den Wahl-Kapiteln im 15. Jahrhundert mehr im Archiv zu Königsberg.

Hatte der bestätigte Deutschmeister durch seine ausgesandten Visitirer über den ganzen finanziellen und öconomischen Zustand, wie überhaupt über die gesammte Beschaffenheit seiner sämmtlichen Balleien, wie schon oben erwähnt, die nöthigen Berichte erhalten, so berief er sofort sein erstes General-Kapitel, um den erscheinenden Gebietigern alle in den Balleien aufgenommenen und versiegelt mitgebrachten Rechnungen und Verzeichnisse zur Prüfung durch die Visitirer vorlegen zu lassen, oder es geschah wohl auch, daß der Deutschmeister, ohne Visitirer zu senden, die Gebietiger aufforderte, ihre Rechnungen und Verzeichnisse ins Kapitel mitzubringen, wo man sie dann eröffnete. Durch diese Anordnung erhielt somit das General-Kapitel jeder Zeit beim Amtsantritte eines Deutschmeisters eine Kenntniß und vergleichende Uebersicht des gesammten innern Zustandes des Ordens in allen diesem Meister untergeordneten Balleien, sowie auch über sein ganzes weit zerstreutes Besitzthum.

Vornehmlich wichtige Gegenstände der Berathung im General-Kapitel waren alle nothwendig befundene Veränderungen der Ordensgesetze und Statuten¹⁾, zweckmäßige Anordnungen in der Verwaltung der Ordensgüter, wichtige Käufe oder Verkäufe oder sonstige Wechsel im Besitzstande²⁾, Bestimmungen über die innere Ordensdisciplin, Entscheidungen über Klagen gegen Landkomthure und Komthure von Seiten anderer Ordensbeamten oder auch über Strafen gegen solche Ordensbrüder, die sich gegen Ordnung und Gesetz vergangen hatten, Veränderungen in der Organisation der Balleien, Aemterbesetzungen bei entstandenen Vacanzen u. s. w. Desgleichen mußten auch alle neuen Anordnungen in den Verhältnissen und der Stellung des Deutschmeisters zu den übrigen Gebietigern oder in Betreff seines Wohnsitzes und Unterhaltes zuvor im Groß-Kapitel berathen und beschlossen werden. Auch über Geldangelegenheiten, sofern sie alle Balleien berührten, wurden im General-Kapitel Beschlüsse gefaßt³⁾. Hatte z. B. der Deutschmeister auf Reisen in

¹⁾ Voigt a. a. O. S. 433.

²⁾ Der Komthur von Koblenz wollte im J. 1269 den Hof Diedern an den Grafen Otto von Gelbern verkaufen und erklärte: se habere posse auctoritate fratris Annonis dicti de Sangerhusen magistri domus teutonice et totius capituli transmarini. Lacomblet II. 348.

³⁾ Mit den Kosten, die einem Landkomthur ein Kapitel verursachte, hatte dieses nichts zu thun. Die Ordnung der Balley Westphalen von 1426 stellt fest: der Landkomthur solle kein Kapitelsgeld eher verlangen als bis nach seiner Rück-

wichtigen amtlichen Geschäften, bei Verhandlungen an fürstlichen Höfen, für die Bestätigung der Ordensprivilegien vom Kaiser oder am päpstlichen Hofe oder in andern allgemeinen Ordensangelegenheiten irgend welche Geldmittel verwenden müssen, so legte er darüber im Kapitel Rechnung ab und dieses bestimmte dann mit ihm die auf die einzelnen Balleien fallenden Beiträge zur Deckung der Kostensumme. So mußte nach Bestimmung eines General-Kapitels im Jahre 1444 eine Summe von 22,300 Gulden, welche der Deutschmeister theils auf mehreren Reisen, theils auf den Unterhalt und die Besoldung von Sachwaltern und Gelehrten im Interesse des Ordens am Römischen Hofe und im Concilium verwandt hatte, von sämmtlichen zum Deutschen Gebiete gehörigen Balleien getragen werden. Ebenso bestimmte das Groß-Kapitel zu Frankfurt im Jahre 1480, zu welchen Beiträgen jede Ballei zur Unterhaltung des Ordensprocurators in Rom für das Deutsche Gebiet verpflichtet sein solle¹⁾.

Eine besonders im 15ten Jahrhundert häufig wiederkehrende Veranlassung zur Berufung der General-Kapitel gaben die meist zunächst an den Deutschmeister gerichteten Anforderungen und Gesuche des Hochmeisters um Hülfe und Unterstützung bald durch Geldbeisteuern, bald durch Zuzug von bewaffneter Kriegsmannschaft. Der Deutschmeister mußte dann jedesmal in einem Kapitel mit den Gebietigern zuvor berathen, ob dem Gesuche des Hochmeisters Genüge geleistet werden könne oder nicht. Im ersten Falle wurde zugleich vom Kapitel bestimmt, welchen Betrag an Geldbeisteuern oder welche Zahl an Kriegsleuten jeder Gebietiger nach Verhältniß seiner Ballei oder seines Amtes zu entrichten oder zu stellen habe, oder auch es wurde berathen, ob und wie man durch Verkauf oder Verpfändung einiger Ordensgüter die vom Hochmeister verlangte Summe aufbringen könne. Im andern Falle wurden diesem in einem im Namen des gesammten Kapitels abgefaßten Schreiben die Gründe und Verhältnisse vorgestellt, die es unmöglich machten, seinem Gesuche zu genügen, wobei es denn an Klagen über allerlei Bedrängnisse, Schulden, Armuth und Nothstände aller Art zumal in der spätern

kehr. Dann erst könne er seine Zehrung berechnen und das Kostgeld in einem Kapitel veranschlagen und es sich nach eines jeglichen Antheil wiedergeben lassen.

¹⁾ Kapitelschluß von 1480 im N.-Archiv zu Stuttgart. Ebenso in einem Kapitel im J. 1500. Schreiben des Deutschmeisters, dat. Hornet Freit. nach Misericord. 1500.

Zeit nie fehlte. Schon im Jahre 1411 schreibt ihm das Groß-Kapitel zu Frankfurt auf sein dringendes Hülfsgesuch: Es könne ihm keine andere Antwort geben, „denn daß leider wir alle, die auf diese Zeit bei einander sind, wegen solcher Schaden, die wir bisher in den Kriegen der Fürsten und Herren schwerlich gelitten haben und noch täglich leiden müssen, Klage über Klage führen und unser einer dem andern Klage mit Klagen vergelten muß, darum wir Ew. Gnaden zumal kein Geld schicken noch ausrichten können“¹⁾ Wir finden auch oft, daß in solchen Fällen vom Kapitel aus jeder einzelne Landkomthur dem Hochmeister einen Gesamt-Bericht über den Zustand seiner Ballei zu seiner Rechtfertigung zukommen ließ²⁾.

Auch Streitigkeiten zwischen Landkomthuren und Komthuren oder zwischen ihnen und dem Deutschmeister konnten nur in einem General-Kapitel erörtert und geschlichtet werden, zumal wenn sie von irgend welcher Wichtigkeit waren. So konnte man sich viele Jahre lang in dem erwähnten Streite zwischen dem Landkomthur von Franken und denen der andern Balleyen über die Wahlform des Deutschmeisters trotz allen vielfachen Verhandlungen in den Kapiteln niemals recht vereinigen. In gleicher Weise ward der schon berührte, mit so großer Hestigkeit, selbst bis zur gegenseitigen Erklärung der Amtsentsetzung zwischen dem Hochmeister und dem Deutschmeister fortgetriebene Streit zur Zeit Pauls von Ruffdorf und Oberhards von Saunheim von diesem mit seinem Anhang in mehreren General-Kapiteln verhandelt³⁾. Und endlich boten auch die oft wiederkehrenden Streithändel des Deutschmeisters und der Landkomthure mit den nahegeessenen Fürsten und Prälaten immer wieder neuen Stoff zu Verhandlungen in Kapiteln dar. Konnten die Gebietiger unter dem Deutschmeister in streitigen Fällen im Kapitel nicht einig werden, so brachten sie die Sache an den Hochmeister zur Entscheidung durch den Ausspruch eines General-Kapitels. So geschah es im Jahre 1453 in einer Streitfrage zwischen dem Landkomthur von Utrecht und dem Statthalter der Ballei Westphalen über den Besitz zweier Ordenshäuser. Der Deutschmeister wurde verpflichtet, den Beschluß des Kapitels aufrecht zu erhalten.

¹⁾ Schreiben des General-Kapitels zu Frankfurt, dat. Dienstag vor Martini 1411.

²⁾ Vergleichen im Archiv zu Königsberg aus verschiedenen Zeiten.

³⁾ Voigt VII. 698.

In spätern Zeiten, als die Deutschmeister schon mehr und mehr nach einer freieren und unabhängigeren Stellung in ihrer Verwaltung strebten, scheinen sie sich nicht immer gern zur Versammlung eines General-Kapitels entschlossen zu haben. Der Hochmeister fand es daher einst nothwendig, den Deutschmeister Andreas von Grumbach auf die hohe Wichtigkeit dieser alten Anordnung für den ganzen Orden hinzuweisen. „Auf zwei Dinge“, sagt er, „sind eines jeglichen löblichen Ordens langwieriges Bestehen und seine ehrliche Regierung gegründet, auf vollkommene Visitation und General-Kapitel wodurch die Häupter die Gebrechen erkennen, was Schaden gebiert, wandeln, Ehre, Nutz und Frommen in einhelligem Rath bedenken und beschließen können.“ Da während der schweren Kriege, fügt er hinzu, in Preußen wie in Deutschland und Welschland im Verlaufe langer Zeit weder Kapitel noch Visitation gehalten worden sind, so hat überall der Gottesdienst sehr abgenommen, weder Priester noch Ritterbrüder dienen Gott in ihren Gezeiten und Gebeten mit Fleiß mehr und ist ein unordentliches Leben unter ihnen in Kleidern, Trachten und andern wichtigen Dingen¹⁾.

Im 16ten Jahrhundert sehen wir nur selten die Landkomthure in gesammter Zahl in den General-Kapiteln versammelt. So erschienen im Jahre 1550 zu Frankfurt a. M. ihrer nur acht mit ihren Rathsgesbietigern theils persönlich, theils auch durch Komthure vertreten. Die von Oesterreich, Sachsen, Utrecht und Thüringen hatten nicht einmal Stellvertreter ins Kapitel gesandt²⁾. Ebenso finden wir im General-Kapitel zu Neßmersulm im Jahre 1572, obgleich es zur Wahl eines neuen Deutschmeisters gehalten ward, nur die Landkomthure von Franken, Hessen, Alten-Biesen, Westphalen und Lothringen nebst sämmtlichen Rathsgesbietigern aus Franken anwesend. Thüringen war nicht vertreten, weil, wie ausdrücklich bemerkt wird, „die Ballei zur Zeit mit gar keiner Ordensperson besetzt war.“ Im Auftrage des sogenannten Preussischen Gebiets fanden sich nur die Landkomthure an der Elbsch und von Koblenz ein³⁾.

Wir bemerken noch, daß in Angelegenheiten von Wichtigkeit, wenn darüber Verschiedenheit der Meinungen herrschte, durch „Um-

¹⁾ Archiv zu Königsberg Fol. T. p. 50.

²⁾ Jaeger IV. 95.

³⁾ Jaeger IV. 100.

frage" oder Abstimmung nach der Mehrzahl der Stimmen geltende Beschlüsse ermittelt wurden¹⁾. Alles, was berathen und beschlossen ward, mußte stets geheim gehalten werden, wozu der Deutschmeister die Gebietiger oft ausdrücklich eidlich verpflichtete. So geschah es bei der Erklärung der Amtssetzung des Hochmeisters Paul von Ruzdorf im Kapitel zu Mergentheim. Es war eins der vornehmsten Gelübde, welche der in den Orden Eintretende abzulegen hatte, daß er Dinge des Kapitels und des Meisters heimlichen Rath nie fremden Leuten mittheilen wolle²⁾. Wer es brach, verfiel in die schwerere Schuld und büßte sie mit der Jahrbuße³⁾. Das Ordensgesetz spricht zuweilen von der „Heimlichkeit des Kapitels“⁴⁾. Es ist gefragt worden, ob darunter nur die geheim gehaltenen Berathungen und Beschlüsse des Kapitels oder vielleicht geheime Satzungen und Gebräuche in Beziehung auf gewisse Mysterien verstanden sein mögen⁵⁾? Man hat darüber zwar keine ganz sichere Kunde, weil nie ein Weltlicher oder Fremdling in die Kapitel zugelassen wurde⁶⁾. Gewiß aber ist wenigstens, daß in allen noch vorhandenen Kapitel-Verhandlungen nicht die mindeste Spur von Mysterien zu finden ist, wonach es höchst wahrscheinlich wird, daß unter der „Heimlichkeit des Kapitels“ nichts anderes als die Geheimhaltung seiner Verhandlungen und Beschlüsse zu verstehen sein möchte⁷⁾.

Ueber die Verhandlungen jedes General-Kapitels ward in Betreff des wesentlichsten Inhalts der gefaßten Beschlüsse ein Protokoll aufgenommen, welches alle Anwesenden unterzeichneten und besiegelten. Uebrigens unterließ es der Deutschmeister auch fast nie, in den Einladungen zum Kapitel an „das Kostgeld“ oder „Kapitelgeld“ zu erinnern, welches jeder Gebietiger zur Bestreitung seines und sei-

¹⁾ Jaeger III. 70.

²⁾ Ordens-Statut. Gesetz XXXI: Ei sullen auch geloben zo helene daz capitel unde des meisters heimelichen rat.

³⁾ Ordens-Statut. Gesetz XLV.

⁴⁾ Ordens-Statut. Gesetz XLVI.

⁵⁾ Vgl. Polzer: Hatte der Deutsche Orden Mysterien, denen der Tempelherren ähnlich? Im Rhein. Archiv II. 1810. S. 355, III. S. 6.

⁶⁾ Ordens-Statut. Gesetz XLI. Voigt Gesch. Preuß. VI. 436.

⁷⁾ Der Verfasser hat die Kapitel-Schlüsse aus mehreren Jahrhunderten bis auf die neueste Zeit auch in Beziehung auf den oben erwähnten Gegenstand mit der größten Aufmerksamkeit durchgesehen, jedoch nirgends die geringste Hindeutung auf Mysterien im Orden gefunden.

ner Rathsgewaltiger Unterhalts während des Kapitels mitbringen mußte¹⁾. Nur in Rücksicht des Deutschmeisters war es seit alter Zeit Sitte und später gewissermaßen ein Recht, daß er bei der Versammlung eines Kapitels für seine Person und einige ihn begleitende Kompane freien Unterhalt genoß und die Kosten dafür auf die Landkomthure vertheilt werden mußten²⁾.

Man würde irren, wenn man alle Berathungen des Deutschmeisters mit einer Anzahl seiner Gebietiger als eigentliche Kapitel betrachten wollte; sie waren es oft selbst dann auch nicht, wenn die Berathung einen Gegenstand von Wichtigkeit galt. Häufig nämlich berief der Meister in ein Ordenshaus in Franken nur eine kleinere Zahl der ihm näher geseßenen Landkomthure, oder auch nur den von Franken nebst den Komthuren und Rathsgewaltigern dieser Ballei zu einer Berathung über irgend eine Angelegenheit des Ordens oder dieser und jener Ballei. Solche Versammlungen bezeichnete man dann mit der Benennung „Gespräche oder gemeine Gespräche.“ Sie fanden ungleich öfter als die eigentlichen Kapitel statt, je nachdem den Orden oder eine einzelne Ballei äußerlich berührende Zeitereignisse oder innere Verhältnisse derselben dazu besondern Anlaß darboten; häufig waren es auch blos Angelegenheiten der Ballei Franken oder einzelner ihrer Ordenshäuser, über die sich der Deutschmeister mit den Gebietigern berieth. Es waren demnach auch nicht allgemein für den ganzen Orden geltende Beschlüsse oder in das gesammte Gemeininteresse desselben eingreifende Verordnungen, die von diesen Gesprächs-Verhandlungen ausgingen³⁾. Merkwürdig ist es, daß nach dem Tode des Deutschmeisters Andreas von Grumbach, noch vor der neuen Meisterwahl, der Landkomthur von Franken die sämmtlichen Komthure seiner Ballei im Jahre 1499 zu einem solchen „gemeinen Gespräche“ nach Mergentheim berief, um mit ihnen zuvor Bestimmungen festzustellen, die offenbar darauf hingingen, die Stel-

¹⁾ Einberufungsschreiben zum Kapitel in Frankfurt, dat. Horneck Samstag S. Barbara 1479.

²⁾ Noch im J. 1536 nannte der Deutschmeister Walthar von Cronberg den freien Unterhalt im Kapitel „eine un widersprechliche Gewohnheit und Herkommen“ und erwies sein Recht, welches man ihm hatte schmälern wollen, aus den Ordensregistern zu Frankfurt. Jaeger IV. 74.

³⁾ Im Reichs-Archiv zu Stuttgart befinden sich in mehreren Folianten noch eine sehr bedeutende Zahl von Gesprächs-Verhandlungen aus verschiedenen Jahrhunderten, deren Benutzung dem Verf. zur Hand gestanden hat.

lung des Deutschmeisters zu dieser Ballei zu verändern, ihn zu Gunsten derselben in mehrer Hinsicht zu beschränken. Dies bezweckte, außer den Beschlüssen, wodurch sich die Komthure von des Deutschmeisters Einfluß auf die Verfügung über ihren Nachlaß und zugefallenes Erbe so viel als möglich zu befreien suchten, vor allem schon die Bestimmung: der Meister solle fortan kein Gespräch ohne Rath seiner Rathsgewaltiger ausschreiben; er solle ferner jeder Zeit dem Landkomthur und den Rathsgewaltigern der Ballei zuvor die Ursachen und Artikel, warum und worüber im Gespräche berathen werden solle, zusenden, damit sie dieselben reiflich erwägen und darüber um so freier verhandeln könnten¹⁾.

Endlich fanden auch in den Balleien theils zu bestimmten Zeiten die regelmäßig wiederkehrenden sogenannten Jahres-Kapitel statt, theils wurden bei außerordentlichen Gelegenheiten besondere Gesprächs-Berathungen veranstaltet. Zu beiden berief der Landkomthur in der Regel alle Komthure, Hanskomthure, Pfarrer, Amtleute und andere Ordensbrüder seiner Ballei. In den Kammer-Balleien des Hochmeisters geschah dies besonders dann, wenn der Landkomthur den Gesamtzustand seiner Ballei und ihrer einzelnen Häuser genau kennen lernen wollte, um dem Hochmeister darüber Bericht zu erstatten²⁾. In diesen wie in den andern Balleien berieth man sich auch oft über Angelegenheiten, welche die Ballei in ihren innern oder äußern Verhältnissen insbesondere betrafen und worüber für sie Beschlüsse gefaßt werden mußten oder es waren vorbereitende Berathungen über die vom Deutschmeister vorläufig mitgetheilten Propositionen, worüber in einem bevorstehenden General-Kapitel verhandelt werden sollte³⁾. Ein solches Provinzial-Kapitel fand endlich regel-

¹⁾ Beschluß im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Jaeger III. 186. In der *Littera fratris Eberhardi de Seyne* bei Hennig *Ord.-Statut.* 222 heißt es: *Fratres in capitulo de Ordine et consuetudinibus rationabiliter loquentes a prelatibus suis non corripiantur inepte.* De Wal I. 343.

²⁾ So heißt es z. B. in einem urkundlichen Berichte des Landkomthurs an der Elb vom J. 1386: *An S. Peterstag ad cathedram da hielt ich Bruder Marquart der Zoller von dem Rotenstein Lantcomendur zu Pogen mit minen mitgebiatern, die och harnoch gescriben sint, capitel in dem selben huse zu Pogen und nach eigenlicher erfragunge, so stunt die vorgenante Palye an allen stücken, als harnoch gescriben stat.* Urk. im Archiv zu Königsberg.

³⁾ Jaeger V. 1508.

mäßig auch beim Tode eines Landkomthurs statt, wenn bis zur Ernennung eines Nachfolgers für die Ballei ein Statthalter ernannt werden mußte.

II.

Die Ordensvisitationen.

Wir hörten bereits, welche hohe Wichtigkeit für „des Ordens langwieriges Bestehen und seine ehrliche Regierung“ einst ein Hochmeister der „vollkommenen Visitation“ desselben zuschrieb. Aber auch das Alter hatte sie gewissermaßen, so zu sagen, geheiligt. Schon in frühesten Zeit, als der Orden im Abendlande, zuerst in Italien und dann weiter und weiter in allen Gauen Deutschlands sich so bedeutend verzweigt, überall angeheimt und so zahlreiche Besitzungen gewonnen, trat für das Oberhaupt die Nothwendigkeit ein, sich von Zeit zu Zeit über die inneren und äußeren Zustände der in allen Landen zerstreut liegenden Ordenshäuser, wie über das gesellige Leben ihrer Bewohner in genaue Kenntniß zu setzen. Und was die Nothwendigkeit forderte, schrieb auch schon das Gesetz vor¹⁾. Es galt für eine wesentliche Pflicht des Hochmeisters, zu gewissen Zeiten in sämtlichen Ordenshäusern der Balleien durch ausgesandte Bevollmächtigte, Visitatoren oder gemeinhin Visitirer genannt, Visitationen veranstalten zu lassen, durch deren Ergebnisse er mit den innern Zuständen des ganzen Ordens aufs genaueste bekannt wurde, denn sie erstreckten sich nicht bloß über die Balleien in Deutschland, sondern auch über Böhmen, Mähren, Gallien, Italien bis nach Apulien und Sicilien hinab²⁾. Zuweilen indeß beschränkte sich eine Visitation auch nur auf eine einzige Ballei, namentlich wenn beim Tode eines Landkomthurs in einer seiner Kammer-Balleien der Hochmeister genaue Kenntniß über ihren Zustand und über den Nachlaß des Verstorbenen zu erhalten wünschte.

Verschieden von diesen Visitationen, jedoch in vieler Hinsicht

¹⁾ Ordens-Statut. Gesetz IX.

²⁾ Visitations-Vollmacht vom J. 1380 im Buche Formularia p. 18 im Arch. zu Königsberg. Ebenso in einer Visitations-Vollmacht des Hochmeisters vom J. 1409. Voigt Codex diplomat. Prussiae III. 188.

auch ähnlich waren die des Deutschmeisters im Bereiche der ihm zugewiesenen Balleien. Regelmäßig sandte jeder neue Meister sogleich nach Antritt seines Amtes in die verschiedenen Bezirke seiner nunmehrigen Amtsthätigkeit aus der Zahl der ihm untergebenen Ordensbeamten Abgeordnete aus, die nach genauer Untersuchung der innern Zustände der Ordenshäuser ihm darüber Berichte abstatten und solche auch dem darauf versammelten Ordens-Kapitel vorlegen mußten ¹⁾.

Wie der Hochmeister, so sandte auch der Deutschmeister in der Regel einen oder zwei Komthure und einen Conventspriester oder Pfarrer, die gewissermaßen das Weltliche und Geistliche im Orden zu vertreten hatten, als Visitatoren aus und zwar jedesmal vier oder sechs, je zwei in eine gewisse Anzahl von Balleien, zuweilen auch zwei in die Balley Franken allein wegen der größern Zahl ihrer Häuser ²⁾. Während also der Hochmeister stets nur zwei Visitatoren mit der Visitation beauftragte, welche deshalb zuweilen ein ganzes Jahr auf der Visitationsreise zubrachten, ließ der Deutschmeister sie von einer größern Zahl in weit kürzerer Zeit ausführen, weil es ihm darauf ankam, bei seinem Amtsantritt möglichst bald von den Zuständen seiner Balleien unterrichtet zu werden. Ausnahmsweise finden wir auch, daß statt eines Komthurs ein Landkomthur und statt eines Priesters ein Trappier eine Visitation übernehmen mußten.

In Rücksicht des Umfangs beschränkten sich die Visitationen des Hochmeisters bald nur auf eine oder sämtliche vier Kammer-Balleien, bald erstreckten sie sich, wie schon angedeutet, auf das ganze

¹⁾ Erst im 16. Jahrhundert erstreckten sich die Visitationen des Deutschmeisters oder Administrators auch über die ehemaligen hochmeisterlichen, sogenannten Preussischen Balleien. Im J. 1533 visitirte er die Balley Koblenz in eigener Person. Jaeger V. 1530 — 1534. Im J. 1561 macht der Deutschmeister der Balley Franken bekannt, daß er mit 45 Pferden und mehren Ordensrittern, Räten und Secretären sich nach Wien begeben, um mit dem Kaiser unter andern auch wegen der vom Hause Oesterreich angesprochenen Visitation der Balley an der Elbe zu unterhandeln. Jaeger V. 1561.

²⁾ Jaeger II. 107. Zuweilen heißt es auch blos, es seien ausgesandt worden Visitirer und Rechner, *visitatores et calculatores*. Jaeger III. 163. Der Hochmeister ließ im J. 1447 den neuen Deutschmeister Jost von Benningen durch den Komthur von Mewe unterrichten, wie er nach alter Ordnung mit der Ausübung der Visitirer und der Abhaltung des Kapitels zu verfahren habe.

Voigt, d. Deutsche Orden. I.

Bereich der Ordensbesitzungen in allen Landen. Wir besitzen noch einen Bericht von zwei aus Preußen im Jahre 1451 ausgesandten Visitirern, die in den verschiedenen Ordensbesitzungen umherziehend eine Reifestrecke von 963 Meilen zurücklegten¹⁾. Sie gingen am 7. Januar des genannten Jahres vom Haupthause Marienburg aus und kehrten erst im Januar 1452 dahin zurück. Dem Deutschmeister dagegen stand nur das Recht zu, die ihm untergebenen acht Balleien visitiren zu lassen, also keine der Kammer-Balleien des Hochmeisters und eben so wenig die in Böhmen, Mähren und Italien, obgleich er Meister von Welschen Landen hieß, denn auch in diesen ordnete nur der Hochmeister von Zeit zu Zeit die Visitationen an.

Auch in Hinsicht der Sachverhältnisse unterscheiden sich die Visitationen beider Meister. Aus den Vollmachten, welche der Hochmeister seinen Visitirern einhändigte, geht hervor, daß es ihm vornehmlich darauf ankam, über den innern sittlichen Zustand des ganzen Ordens, den geordneten Lebenswandel der Ordensbrüder, die gesetzliche Beobachtung des Gottesdienstes, die gewissenhafte Verwaltung der Ordensämter, die Aufrechthaltung der Ordensregeln, über den Gehorsam der Ordensglieder gegen Ordnungen und Gesetze, überhaupt also über die im Orden herrschende Disciplin, Zucht und Sitte genaue Kenntniß zu erhalten²⁾. Ihm lag als Oberhaupt die heilige Pflicht ob³⁾, den Orden in seinem ursprünglichen, eigenthümlichen Geiste, in ächterlicher Würde, in Ehre und Achtung vor den Menschen zu erhalten. Seine Visitatoren erhielten daher auch jeder Zeit in ihrer Vollmacht ein sehr ausgedehntes Strafrecht für alle vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten, Mängel und Unordnungen, überhaupt für Alles, was die Würde, Hochachtung und Ehre des Ordens vor der Welt verletzen könne, und zugleich auch die Befugniß, in allen Fällen, wo es Noth und Umstände erforderten, durch Amtsentsetzungen in höherem und niederem Range oder andere zweckmäßige Veränderungen den Nutzen, die Achtung und Ehrenhaftigkeit des Ordens zu wahren und zu fördern⁴⁾. An-

¹⁾ Im Archiv zu Königsberg.

²⁾ So in den Visitations-Vollmachten vom J. 1380 und 1409.

³⁾ „Die heilige Visitation“ finden wir öfter so genannt.

⁴⁾ *Damus et concedimus eisdem meram et plenam potestatem, officia maiora et minora, si utilitas et necessitas requisierit, cum consilio seniorum*

ders wieder war der Zweck, zu welchem der Deutschmeister bei seinem Amtsantritt seine Visitirer aussandte. „Wir Bruder Philipp von Vickenbach, Meister Deutsches Ordens zu Deutschen Landen,“ heißt es in einem Ausschreiben vom Jahre 1361, „machen kundlich allen denen, die diesen Brief sehen, lesen und hören lesen, daß Wir des Jahres, da wir Meister worden, wollten wissen, wie es in allen Balleien und Häusern unsers Gebietes zu Deutschen Landen stünde und was jegliches Haus jährlich an allerhand Gut, Gülden und Nutzungen habe, was sie jährlich davon wieder geben müßten, es wäre zu ewiger Gülte, an Wiederkäufen oder an Leibgedingen, auch was sie an nöthiger Schuld schuldig wären und wie viel jegliches Haus Brüder habe mit dem Kreuz, Halbbrüder, Halbschwestern, Caplane, Schulmeister und Pfründner; und wurden deshalb zu Rathe mit den ehrbarsten Gebietern, die wir dazumal bei uns hatten, daß wir Visitirer aussandten, dasselbe zu erfahren“¹⁾. Es erhellt hieraus, daß dem Deutschmeister vornehmlich daran gelegen war, über die äußern Zustände, die finanziellen Verhältnisse seiner Balleien, über Einnahme und Ausgabe der einzelnen Häuser Bericht und Uebersicht zu erhalten; und auch nur über diese Angelegenheiten allein sprechen die uns noch aufbehaltenen Visitationsberichte der Visitirer aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert²⁾. Erst gegen das Ende dieses Jahrhunderts ertheilte der Deutschmeister ihnen auch die Vollmacht, außer der Prüfung der erwähnten Gegenstände nach ihrem Gutdünken in jedem Hause allerlei nöthige Anordnungen zu treffen, überflüssige und ungebührliche Ausgaben oder andere Mängel in der Verwaltung abzuschaffen und alles, was sträflich sei, zu bestrafen³⁾. Und auch erst in dieser Zeit sehen wir die Visitirer des Deutschmeisters mit ausgedehnter Vollmacht nach Italien bis hinab

fratrum ibi existentium immutandi, preter illa que in nostro Capitulo per nos resummi et committi sunt consueta. Visitations-Vollmacht von 1409.

¹⁾ Jaeger II. 108. Ebenso lautet ein solches Ausschreiben aus dem J. 1379 und andere aus spätern Zeiten. Ebendas. II. 153.

²⁾ Einer der ältesten noch vorhandenen Visitationsberichte ist der der Visitirer des Deutschmeisters über die Balley Westphalen aus dem J. 1361 beim Amtsantritt Philipps von Vickenbach; dann der des Deutschmeisters Konrad Rübe von 1379.

³⁾ So in den Vollmachten vom J. 1493 und 1499 bei Jaeger III. 172. 183.

in die Ballei Sicilien ziehen¹⁾. Die bis in alle Einzelheiten mit der größten Genauigkeit eingehenden Berichte beweisen zugleich, daß die Landkomthure und Komthure verpflichtet waren, den Visitatoren jeder Zeit alle ihre Rechnungen und den ganzen sächlichen und finanziellen Zustand ihrer Balleien und Ordenshäuser vorzulegen.

Für die Kammer-Balleien des Hochmeisters erhielten von ihm die Visitatoren in der Regel eine auf eine Ballei bestimmt lautende Vollmacht, in welcher der Landkomthur, die Komthure, Beamte und alle übrigen Ordensbrüder zum unbedingtesten Gehorsam in allen Verfügungen und Anordnungen der Visitirer hingewiesen wurden. „Wir haben“, heißt es darin, „den gegenwärtigen Beweifern das Amt der Visitation in der Ballei befohlen und befehlen ihnen auch das in Kraft dieses Briefes und geben ihnen vollkommene, ganze Macht, daß sie nach unsers Ordens Regel, Gesetz und Herkommen in allen Sachen, Ordnungen und Bestellungen, die dazu gehören, in allen und jeglichen Personen und Gliedern unsers Ordens in der Ballei, in allerlei Schulden und Lasten, den großen, größeren und allergrößten, offenbaren und heimlichen und sonst in allen Schelungen (Mängeln) und Gebrechen, welcherlei die auch sein mögen, keine ausgenommen, das Amt der Visitation üben und vollführen sollen.“ Er befiehlt dann und fordert alle Komthure, Amtleute und Brüder der Ballei auf, den Visitirern in allem dem, was zu ihrem Amte gehöre, Gehorsam zu beweisen, ihnen in allen Dingen unterthänig und willig zu sein, wie es sich gebühre und sie es ihnen schuldig seien²⁾.

Erscheinen die Visitirer in einer Ballei, so geschieht die Visitation in folgender Weise. Zunächst beruft der Landkomthur eine Versammlung aller Ordensbrüder, in welcher die Visitirer den ihnen erteilten Auftrag zur Visitation bekannt machen und ihren Beglaubigungsbrief den Versammelten vorlegen. Darauf fordern sie ihrer

¹⁾ Es heißt in einer solchen Vollmacht vom J. 1491: Die Visitirer seien bevollmächtigt nostri nomine et pro nobis dictam Baliviam eiusque domus et fratres visitandi, computa et calculos a quibusvis officialibus petendi et recipiendi, defectus quoscunque et excessus inquirendi et puniendi, delinquentes quoque et inobedientes corrigendi, tenendi, capiendi et incarcerandi. Jaeger III. 163.

²⁾ Eine sehr ausführliche, in alle Einzelheiten des Ordenslebens eingehende Vollmacht (die wir später noch öfter benutzen werden) ertheilt der Hochmeister den Visitirern der schon erwähnten allgemeinen Visitation im J. 1451.

Vollmacht gemäß die Ordensbeamten zur Rechnungslegung über ihre Amtsverwaltung auf. Der Landkomthur beginnt damit, ihm folgen der Rentmeister, der Kornmeister und die übrigen Beamten. Da manche Rechnungen oft mehrere, zuweilen wohl auch zehn Jahre umfaßten, so verging mit dieser genauen Prüfung der Rechnungen gewöhnlich eine geraume Zeit, häufig sogar eine Woche, denn man verfuhr dabei mit der größten Sorgsamkeit. Von alten Komthuren, welche eine Komthurei zu ihrer Pflanze oder Firmarie erhalten hatten, ließ man keine Rechnung legen. Nach Beendigung dieses Geschäfts tragen die Visittirer auf die Versammlung eines Kapitels an, „damit“, wie es heißt, „allerlei Gebrechen, Irrsal und Späne möchten eingebracht, verhört, aufgehoben und beigelegt werden.“ Ist das Kapitel mit einer Messe vom heil. Geist, mit Gebet und mit Erinnerung an die Beobachtung der drei heiligen Hauptgelübde des Ordens eröffnet, so fordern die Visittatoren die Versammelten auf, sich zu entfernen, um von jedem einzelnen Komthur die etwanigen Späne und Gebrechen seines Hauses besonders zu verhören. Sodann wird jeder einzeln herbeigerufen und ihm eine Reihe von Fragen vorgelegt, — man nannte dies das *scrutinium* — die er beantworten muß, z. B. wie es sich mit dem Gehorsam seiner Ordensbrüder verhalte? Ob in der Balley irgend welcher Unwille herrsche? Ob der Landkomthur denen in der Balley Belästigungen auflege? Wie er mit dem Landkomthur stehe? Ob man diesem in der Balley überall Gehorsam erweise? Wie sich der Landkomthur gegen die andern Herren in der Balley benehme? Andere Fragen betreffen die pünktliche Abhaltung des Gottesdienstes, die Ordnung in der Firmarie und im Spital seines Hauses, die Speisung und Bekleidung der Conventsbrüder, die Matrifel oder das Hauptbuch über die Güter und das Einkommen des Hauses. Auch über dessen Habe und Eigenthum muß er Rede und Antwort geben¹⁾. In solcher Weise muß jeder

¹⁾ Bei Schannat *Concilia Germaniae* T. VI. 647 steht ein sogenanntes *scrutinium* aus dem J. 1550. Da heißt es: *Principio in Domibus fratrum Teutonicorum inquirendum de tribus, quae ad votum omnis Religionis exiguntur. Secundo, quomodo permittantur habere bona mobilia et immobilia. In quibus domibus Hospitalia habeantur. Qualiter in Hospitalibus infirmi recipiantur. Qualiter infirmi procurentur. Qualiter petitores Eleemosynarum mittantur. Qualiter divinum officium observetur. Quoties in anno fratres Corpus Christi sumant. Qualiter pro vivis et mortuis orent. Inquiratur de vestitu, de rasura, de jejuniis, de collatione etc.*

über die ihn oder sein Haus betreffende Sache und über jede ihm vorgelegte Frage bestimmt und genau Bericht erstatten. Ist mit dem Befragten das Verhör beendigt, so wird ihm Schweigen auferlegt; er darf niemand mittheilen, worüber er befragt worden ist.

Nach dem Schlusse der Verhöre werden alle Ordensbrüder der Ballei abermals zu einem Kapitel berufen. Die Visitirer zeigen an, ob und welche Gebrechen und Mängel, welche Versäumnisse und Gesetzwidrigkeiten sie in der Ballei gefunden und wie solche abgestellt oder bestraft werden müßten. Dann halten sie an die Versammelten eine sie an ihre Pflichten und an die Aufrechterhaltung der Ordensstatuten und löblichen Gewohnheiten ermahnende Anrede und das Kapitel wird sodann mit Gebet geschlossen.

Die Bestrafung der in ihrer Amtsführung oder in ihrem sonstigen Verhalten strafbar befundenen verfügten entweder die Visitatoren selbst kraft ihrer Vollmacht, oder sie berichteten darüber, besonders bei schweren Vergehungen an den Hochmeister, der alsdann mit Beirath seiner Gebietiger die gebührende Strafe festsetzte¹⁾. So erhielt einst der Komthur zu Koblenz von den Visitirern den Auftrag, er solle zwei Priesterherren zu Köln, die sich vielfach gegen des Ordensbuches Regel und Gewohnheit vergangen hatten, vier Wochen lang in die vier Wände legen und alsdann zur weiteren Buße nach Preußen schicken.

Wie genau sich oft der Hochmeister durch die Visitirer von Allem zu unterrichten suchte, geht aus einer ihnen gegebenen Instruction hervor, worin es heißt: „Sie sollen mit allem Fleiß eigentlich aufsezen, wie und in welcher Maaße in den Balleyen und Komthurämtern im Gebiete zu Deutschland die Ordnung und das Regiment ist, wer die Renten, Zinsen und sonst allerlei Früchte und Genieße einnimmt, wer sie wieder ausgiebt, wer sie bewacht und verwaltet, wie ein jeder und wem er davon Rechnung thut und sonst allerlei Gelegenheit, besonders auch was einem Komthur zugehört, was ihm gegeben wird und wie man ihn zu halten pflegt mit den Seinen“²⁾.

Mitunter erhielten die Visitatoren außer ihrer Visitationsvollmacht auch noch Aufträge, in der Verwaltung der Kammer-Balleien

¹⁾ Die Strafgesetze in den Ordens-Statut. Gesetz XII—LIII.

²⁾ Visitations-Instruction im Archiv zu Königsberg, dat. Sonnabend nach Piti und Modesti 1447.

allerlei nöthige Anordnungen zu treffen, denen sich die Landkomthure unbedingt fügen mußten. Es kommt vor, daß sie sogar neue Landkomthure in Balleien einsetzten¹⁾. Im Jahre 1439 sandte der Deutschmeister die beiden Komthure zu Frankfurt und Speier unter dem Namen von Visitirern bloß zu dem Zwecke im Deutschen Ordensgebiete umher, die Landkomthure und Komthure in seinem Streite mit dem Hochmeister vom Gehorsam gegen diesen abspänstig zu machen und sie auf seine Seite zu ziehen²⁾. Bei einer spätern Visitation im J. 1446 wurde im Auftrage des Hochmeisters von den Visitirern ermittelt, daß das Ordensbuch wie in den Regeln so in den Gesetzen nicht überall übereinstimme. Dies hatte die wichtige Folge, daß in einem allgemeinen Ordenskapitel zu Marienburg beschlossen ward, eine neue Abfassung des Ordensbuches vorzunehmen, alsdann drei gleichlautende Abschriften anfertigen und alle von den vormaligen Hochmeistern gegebenen Gesetze zu den Regeln hinzufügen zu lassen. Der Beschluß ward ausgeführt. Das eine Exemplar blieb in Preußen, ein zweites sandte der Meister nach Livland, das dritte an den Deutschmeister, wobei er diesem, sowie dem Meister von Livland und den Landkomthuren in Deutschland zugleich auch auftrug, dafür zu sorgen, daß in allen Balleien, Ordenshäusern und Conventen die Ordensbücher „rechtfertig gemacht und geschrieben würden“, so daß sie völlig übereinstimmten und die Ordensbrüder sich darnach richten könnten. Auch für den Landkomthur von Oesterreich hatte der Hochmeister ein solches anfertigen lassen und sandte es ihm mit der Weisung zu: in den Häusern und Conventen seiner Ballei, wo noch keine Bücher seien, solche sofort schreiben zu lassen³⁾.

Wie bereits erwähnt, war die Abnahme und Prüfung der Rechnungen in den Ordenshäusern stets eins der wichtigsten Geschäfte der Visitatoren. War es in einem Hause beendigt, so schlugen sie in Gegenwart des Landkomthurs und der andern Ordensbrüder Alles in eine Summe und Rechnung zusammen, um somit dem Deutschmeister den Gesamtzustand einer Ballei vorzulegen. Die gesammte Visitations-Aufnahme, welche stets in Anwesenheit des Landkomthurs und aller übrigen Balleibrüder geschehen mußte, ward

¹⁾ Ein Beispiel davon im J. 1421 in der Ballei an der Elb.

²⁾ Voigt VII. 735.

³⁾ Vgl. darüber Voigt Gesch. Preuß. VIII. 127.

endlich vom Landkomthur mit seinem Amtssiegel untersiegelt und damit die Visitation geschlossen.

Uebrigens versäumten die Meister nie, ihre Visitatoren der Gesamtheit einer Ballei, also dem Landkomthur oder Statthalter, den Komthuren, Hauskomthuren, Pfarrern, Trappirern, Schöffnern, Amtleuten und den Ordensbrüdern insgemein zur freundlichen Aufnahme zu empfehlen und sie zugleich anzuweisen, dieselben auf ihren Reisen mit Pferden, Fahrzeugen und allen ihren Bedürfnissen von Haus zu Haus, zu Wasser und Land zu versorgen und zu verpflegen¹⁾.

III.

Die Rechnungslegung der Ordensbeamten.

Jeder Ordensbeamte, wie höhern, so niedern Ranges, der Landkomthur, wie derjenige, dem eins der untergeordneten Aemter in einem Ordenshause anvertraut war, hatte die Verpflichtung, zu bestimmten Zeiten von seiner Amtsverwaltung Rechenschaft zu geben. Es hing, wie es scheint, von des Landkomthurs Bestimmung ab, zu welcher Zeit in seiner Ballei die Rechnungslegung geschehen mußte²⁾. Wir finden in der Ballei Koblenz die Anordnung — und wahrscheinlich galt sie auch in andern Balleien — daß die Beamten der Küche, des Kellers, des Schaltamtes, des Kornamtes u. a. jede Woche von ihrer Einnahme und Ausgabe Rechnung zu legen hatten. Außer diesen speziellen Wochenrechnungen fanden auch allgemeinere Jahresrechnungen statt. Es war nämlich ausdrückliches Gesetz, daß wie der Landkomthur selbst, so auch alle Komthure, Hauskomthure, Amtsbrüder und Amtleute auf Barnabä (11. Juni), wenn nicht

¹⁾ Es heißt dann: Vobis omnibus et singulis vestrum cuilibet in virtute sancte obediencie precipiendo mandamus, quatenus nostros Visitatores et Calculatores amicabiliter recipiatis, eisque eciam cum expensis, familiaribus, equis, navigiis ceterisque necessariis de domo ad domum per terram et aquam providendo et subveniundo. Jaeger III. 163. 172. Voigt Cod. diplomat. III. 189.

²⁾ In der Ordnung der Ballei Westphalen 1426 heißt es: Der lantcomthur mach Rechnunge eeschen (d. h. fordern) und nemen by den covente von eynen huyßcomthur ofte Scheffener also vake (oft) als em des genoget.

ersterer wichtiger Geschäfte wegen eine andere Zeit bestimmte, von ihrer Verwaltung Rechenschaft geben sollten, dergestalt, daß sie sich über alle Einkünfte von Renten, Pachten, Zehnten, Zinsen, Wein- und Getreide = Ertrag u. a., desgleichen auch über alle Ausgaben, Verwendungen, ausstehende Schulden u. s. w. ordnungsmäßig ausweisen mußten. Es geschehe dieses, sagt einmal der Landkomthur an der Etisch, „auf daß keiner sprechen möge, daß er einen Pfennig oder mehr davon besonders habe. Ich ließ es auch nicht gut sein, wenn ich's erführe. Auch habe ich alle Jahr Kapitel und nehme in derselben Zeit Rechenschaft von jedem Komthur und Pfarrer in Schriften und thue das allzeit zu des heiligen Kreuzes Tag in dem Herbst“ ¹⁾).

Die Ablegung dieser Jahresrechnungen geschah öffentlich in einem besonders dazu angeordneten Kapitel in Anwesenheit des Landkomthurs und sämtlicher Ordensbeamten oder wenigstens der dazu einberufenen ältesten Balleibrüder, und zwar in mehreren Balleien im Herbst am Kreuz = Erhöhungstage (14. September). In den hochmeisterlichen Kammer = Balleien nahmen, wie wir gesehen, jedesmal auch die abgeordneten Visitatoren die Verwaltungsrechnungen ab oder der Hochmeister beauftragte damit wohl auch besonders dahin abgesandte Ordensritter ²⁾). In den erwähnten Kapiteln unterlagen die vorgelegten Rechnungen stets einer sehr genauen, sorgsamten Prüfung. Traten in einem oder dem andern Punkte Ausstellungen hervor, so mußte sich derjenige, den sie trafen, sofort darüber ausweisen. Waren die Rechnungen „verhört“ und für richtig erklärt, so wurden sie zu etwanigem künftigen Gebrauche im Ordens = Treffel niedergelegt.

Mit welcher Umsicht und Sorgfalt man in dieser Sache verfuhr, geht noch aus einer Vorschrift hervor, welche der Hochmeister im Jahre 1498 dem Landkomthur Werner Spieß von Bulleßheim bei dessen Wiedereinsetzung in das Amt zu Koblenz ertheilte. Er gebot ihm: „Er soll alle Jahr selbst Rechnung legen zu Köln vor dreierlei Brüdern der Ballei, die er dazu als die verständigsten er-

¹⁾ Schreiben des Landkomthurs an der Etisch an den Hochmeister, d. Bogen am 8. Tage der heil. drei Könige 1431.

²⁾ So gehen im J. 1522 zwei Ordensritter in die Ballei Oesterreich mit dem Auftrage, von jedem Ordensbeamten Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu fordern, Alles genau zu verzeichnen und die Verzeichnisse dem Hochmeister zuzusenden. Arch. zu Königsberg.

kennt. Darin soll klar stehen die Einnahme von den Komthuren, Hauskomthuren, Pflegern, Kellnern, Hofleuten und allen andern Amtsbrüdern, wie jedes Haus steht und befunden ist mit Weinen und Früchten, wo und wie viel da liegen, was er verbaut, verehrt, verzehrt, was er zum Nutzen der Ordenshäuser und Güter der Balley ausgegeben. Diese Rechnung soll er auf Erfordern mit seinem und dreier Verhörer Siegeln versehen dem Hochmeister übersenden. Er soll sie auch mit allen andern Rechnungen in den dortigen Tresor legen mit allem Gelde, was über die tägliche Nothdurft übrig ist. Dieses Geld und die Rechnung darf er von da nicht wieder nehmen und brauchen außer mit Wissen und Willen der ältesten Brüder. Zu dem Tresor sollen drei Schlüssel sein, deren einen der Komthur der Balley, den andern der Hauskomthur und den dritten der Küster haben sollen¹⁾.

Anlaß zu dieser Vorschrift hatten wiederholte Klagen über das Rechnungswesen in der Balley Koblenz gegeben. Schon im Jahre 1451 hatten die Visitirer die Verordnung in Betreff der Jahresrechnung von neuem schärfer in Erinnerung bringen müssen. Allein es hatte wenig gefruchtet, weil die Komthure selbst sich fortwährend Versäumnisse in ihrer Pflicht zu Schulden kommen ließen. Da kamen endlich der Hauskomthur und sämtliche Conventsbrüder zu Koblenz beim Erzbischofe von Trier mit der Klage ein: Obgleich nach alter, löblicher Gewohnheit im Orden jeder Komthur schuldig sei, jedes Jahr Kapitel zu halten, darin selbst Rechenschaft abzulegen und ablegen zu lassen, so geschehe dies von ihrem Komthur Werner Spieß doch keineswegs. Man habe ihn mehrmals schriftlich und mündlich an die alte Gewohnheit erinnert und immer ohne Erfolg. Dies führe in der Verwaltung zu immer größerem Nachtheil. Man bitte daher den Erzbischof als Ordinarius und Beschirmer der Häuser, zumal da diese Balley in seinem eigenen Fürstenthume liege, er möge den Komthur mit Ernst zu seiner Pflicht anhalten. Es geschah; der Erzbischof erließ sofort an ihn als Landesfürst und Ordinarius die Aufforderung, „daß Du Dich zum fürderlichsten hieher fügest, Kapitel haltest, und Rechenschaft und Anderes thust, wie es sich gebühret“²⁾. Dies gab auch dem Hochmeister Anlaß zu der erwähnten Vorschrift.

¹⁾ Vgl. Ordensstatut. Gewohnh. IV.

²⁾ Schreiben des Erzbischofs von Trier, dat. Ehrenbreitstein Sonnt. Ebstre 1497 im Arch. zu Koblenz.

Es stehen uns eine Anzahl solcher Jahresrechnungen der hochmeisterlichen Kammer-Balleien aus der Mitte des 15ten Jahrhunderts noch jetzt zur Hand¹⁾. Sie bieten interessante Aufschlüsse dar nicht nur über ihre äußern finanziellen Vermögenszustände und die Verhältnisse ihres Güterbesitzes, sondern auch über die innern Hausverhältnisse der einzelnen Convente. Weil sie das Einzelne ebenso wie das Allgemeine umfassen, so sehen wir, wie z. B. in der Ballei Koblenz die Gesamt-Einnahmen und Gesamt-Ausgaben aller dem Komthur untergeordneten Beamten, des Zinsmeisters zu Köln, des Rentmeisters und des Schäffers zu Mecheln, des Schaltmeisters und der übrigen Beamten zu Koblenz beschaffen sind; aber in gleicher Weise finden wir auch aufgezeichnet, was in der Trapperie als Bedarf für Mäntel, Röcke, schwarzes Tuch zu Hosen und Kogeln, für Wappenröcke, Reitkogeln u. s. w. verausgabt wird, was die Armbrüste kosten, die der Komthur häufig als Geschenke vergiebt, wie viel seine Zehrungskosten auf einer Reise zum Kapitel betragen u. dgl.

In den Balleien des Deutschmeisters nahm dieser nach dem Ordensgesetze wahrscheinlich selbst von Zeit zu Zeit eine Prüfung der Jahresrechnungen vor oder er übertrug sie einigen dazu bevollmächtigten Komthuren²⁾. Im Jahre 1448 aber wurde für diese Balleien ein neues Reglement entworfen, welches allen beamteten Ordensbrüdern in Geld- und Rechnungsangelegenheiten zur Richtschnur dienen sollte. Der Deutschmeister gebietet darin unter andern „bei der Tugend des heiligen Gehorsams“, sie sollten all ihr Geld und Gut ihrem Obern verzeichnet schicken, damit dieser ihm solche Verzeichnisse mit den Jahresrechnungen zusenden könne; „aber“, heißt es dann, „wellet euch füro jährlich mit Geld und Gut nach Ordnung der neuen Gesetze also halten und regieren, daß ihr in euerm Leben nicht gestraft und nach euerm Tod in das Feld begraben werdet, denn welcher solches verbreche und überführe, den wollen wir in seinem Leben nach Ordnung derselben Gesetze und unsers Ordens Regeln strafen oder nach seinem Tode in das Feld begraben lassen³⁾.

Kamen in Rechnungen Unregelmäßigkeiten von Wichtigkeit oder offenbare Gesetzwidrigkeiten vor, so lag es in der Befugniß jedes

¹⁾ Namentlich mehr aus der Ballei Koblenz.

²⁾ Ordensstatut. Gewohnh. XXVIII.

³⁾ Jaeger III. 87.

Landkomthurs, den betreffenden Ordensbeamten sofort seines Amtes zu entsetzen und überdies nach Beschluß des Kapitels mit einer gebührenden Strafe zu belegen. Es stand zwar dem Letztern noch die Appellation an den Hochmeister oder Deutschmeister zu; diese ernannten indeß dann nur eine Commission zur nähern Rechnungsprüfung und überließen die Sache ihrem weitem Gange. Jedoch finden sich Fälle dieser Art auch nur selten.

Nur ein einziger Ordensbeamte war zu keiner Rechenschaft von seinem Amte verpflichtet. „Der Spittler“, heißt es im Ordensbuche, „ist zu solcher Rechnung nicht gebunden, auf daß er desto freier an den Siechen üben möge das Amt der Mildigkeit“¹⁾.

IV.

Die Veränderung der Ordensbeamten.

Kein Ordensbeamte bekleidete sein Amt gleichsam als festes, unveränderliches Besitzthum. Es galt allgemein nach alter Ordnung der Grundsatz: der Beamte erhalte das ihm vertraute Amt weder auf eine festbestimmte Zeit, viel weniger noch für sein ganzes Leben. Dagegen ward jede Amts-Übernahme als eine Sache der Ordenspflicht betrachtet, deren sich kein Ordensbruder selbstwillig entschlagen durfte und von welcher er entweder nur durch einen höhern Ordensbeamten, den Landkomthur oder den Meister, auf dem Wege der Bitte wieder entbunden oder aus welcher er in Folge eines Strafurtheils, sowie auch aus andern im gemeinen Besten des Ordens gegründeten Ursachen wieder entlassen werden konnte. Solche Veränderungen in den Ordensämtern erfolgten erstens in den Ordenskapiteln, wo, wie bereits erwähnt, jeder Beamte sein Amtsfiegel und damit sein Amt in die Hände seines Obern niederlegen mußte. Erst nachdem ihm zum Zeichen einer neuen Amtsverleihung das Amtsfiegel von neuem eingehändigt war, trat er wieder in die Verwaltung ein²⁾. So war es auch Brauch in den Balleien bei den jährlich

¹⁾ Statut. Gewohnh. XXVIII.

²⁾ De Wal II. 30. Beiläufig mag bemerkt werden, daß die Komthure außer ihren Amtsfiegeln in gewissen Fällen auch ihre Familien- oder „väterliche“ Siegel gebrauchen durften.

wiederkehrenden Jahres-Kapiteln, wo in gleicher Weise jeder Komthur sein Amt niederlegte, um es vom Landkomthur durch Zurückgabe seines Amtssiegels wieder in Empfang zu nehmen. Sonach erhielt es der Komthur, voraussetzlich einer redlichen Verwaltung, eigentlich vorläufig stets nur für ein Jahr, bis zum wiederkehrenden Kapitel und nur im Namen und nach Umfrage im Kapitel ward er von neuem mit dem Amte betraut¹⁾. In der Regel geschah dies immer, wenn nicht wichtige Ursachen Veränderungen verlangten, deren Beurtheilung dem Deutschmeister, den Landkomthuren und dem Kapitel zustand. Es mag dieser weisen Anordnung zuschreiben sein, daß die Komthure, obgleich sie jedes Jahr aus ihrem Amte entlassen werden konnten, in der Regel doch eine größere Reihe von Jahren in derselben Amtsverwaltung verblieben.

Es konnten zweitens auch von den Visitatoren des Hochmeisters, sobald sie irgend dazu Anlaß fanden, Veränderungen in den Ballei-Aemtern vorgenommen werden. Diese Befugniß erhielten sie, wie wir bereits gesehen, jeder Zeit ausdrücklich in ihrer Vollmacht und zwar sowohl in Beziehung auf die höheren als auf die niederen Ordensämter. Es lag drittens auch in der Amtsgewalt der Landkomthure selbst, nothwendige Veränderungen in den Aemtern ihrer Ballei eintreten lassen zu können, jedoch ordnungsmäßig nur mit Beirath des Kapitels oder der ältern Brüder der Ballei. Häufig holten sie dazu wohl auch die Genehmigung des Hochmeisters in dessen Kammer-Balleien oder auch des Deutschmeisters ein.

Wurde in einer hochmeisterlichen Kammer-Ballei eine Veränderung im Landkomthur-Amte selbst für rathsam oder wünschenswerth befunden, so schlugen entweder die Visitirer eine solche dem Hochmeister vor oder die Komthure, Beamte und übrigen Ordensbrüder trugen bei ihm in einer besondern Eingabe darauf an. In den spätern, für den Orden so bedrängnißvollen Zeiten finden wir auch oft, zumal in der Ballei Oesterreich, daß die Landkomthure selbst eine Veränderung ihres Amtes beim Hochmeister nachsuchten. Wir erwähnten bereits früher, wie es bei Amtsveränderungen der Landkomthure mit der Uebergabe ihrer Amtsbestände gehalten wurde.

¹⁾ De Wal l. c. sagt: Cette abdication annuelle n'en était pas moins une institution d'une grande sagesse, qui ne pouvoit manquer de produire les meilleures effets. L'abdication annuelle étoit un frein puissant pour contenir les Commandeurs et autres employés dans le devoir.

In der Kammer-Ballei Koblenz treffen im Jahre 1451 die Visitirer die Anordnung: „Wenn man Höfe austhun würde einem Bruder des Ordens, der dazu nützlich und passend befunden ist, so soll man solche Brüder im Amte sitzen lassen und sie nicht entsetzen, dieweil sie redlich, aufrichtig und ehrbar sich halten. Würde sich aber ein Bruder in einem Amte anders verhalten, als es von des Ordens wegen billig wäre und das erweislich würde, den soll und kann ein Komthur zu Koblenz entsetzen mit Rath der ältesten Brüder in der Ballei, doch anders nie.“

In den Balleien des Deutschmeisters geschah es zuweilen, daß dieser, wenn er eine Amtsveränderung in einem Ordenshause für nöthig fand, gewisse Bestimmungen und Bedingungen vorschrieb, welche der neue Beamte pünktlich zu befolgen verpflichtet war. Er bestimmte z. B. zuvor, wie viel Brüder mit dem Kreuze, Priester und Laien auf dem Hause unterhalten, wie dasselbe mit Wächtern, Knechten und Dienern versehen sein sollte u. s. w. Er verpflichtete den Beamten wohl auch im voraus, daß wenn er oder der Landkomthur der Ballei es rathsam finden werde, ihn des Amtes wieder zu entlassen, er das Ordenshaus willig ebenso übergeben sollte, wie er es erhalten habe.

Am häufigsten erfolgten solche Amtsveränderungen, wenigstens in spätern Zeiten, theils in den General-Kapiteln, theils auch in den sogenannten Ballei-Gesprächen. Wir sehen dann, daß zuweilen ein hoher Ordensbeamte bei etwa begangenen Fehlern oder bei Unzufriedenheit seines Obern wegen seiner Verwaltung in ein niederes Ordensamt oder wohl auch selbst in den Kreis der Conventsbrüder zurücktreten muß, aber auch daß höhere Beamte sich gern und freiwillig mit niedern, nicht so mühevollen Aemtern bekleiden ließen, denn es galt keineswegs für Erniedrigung, wenn ein Landkomthur sich wieder der Verwaltung eines Komthuramtes unterzog. In der Regel aber waren es Ernennungen zu höheren Aemtern, die wir in den General-Kapiteln oder sogenannten Gesprächen finden oder auch Versetzungen in andere Häuser. Da wird z. B. ein Hauskomthur zu Horneck Komthur zu Würzburg, ein Küchenmeister zu Ellingen ebendaselbst Hauskomthur, ein Ueberreiter zu Mergentheim wird Baumeister zu Horneck, der Conventsbruder Walther

von Cronberg erhält das Amt eines Ueberreiters zu Mergentheim u. s. w.¹⁾.

V.

Die Kammer-Balleien des Hochmeisters.

Unter den Deutschen Ordens-Balleien treten vier unter dem Namen „Kammer-Balleien des Hochmeisters“ besonders hervor²⁾, so genannt, weil sie nicht wie die übrigen unter des Deutschmeisters Amtsgewalt standen, sondern zu des Hochmeisters Kammer gehörten. In spätern Zeiten wurden sie auch oft als die Balleien des Preussischen Gebiets bezeichnet³⁾. Es waren die Balleien Oesterreich⁴⁾, an der Etsch oder Bozen, Koblenz und Elsaß. Die Frage: in welcher Zeit und warum man diese Balleien der obersten Amtsgewalt des Hochmeisters unmittelbar überlassen oder er die Oberverwaltung derselben sich selbst vorbehalten habe, läßt sich sicher nicht beantworten. Wir hören erst in später Zeit einen Abgeordneten des Hochmeisters auf einem Reichstage zu Augsburg sich darüber also aussprechen⁵⁾: „Damit der Adel Deutscher Nation, worauf der Orden gestiftet ist, desto mehr Liebe habe, sich ins Land Preußen zu begeben, hat sich ein Hochmeister mit Zulassung und Bewilligung des ganzen Ordens

¹⁾ Solche Amtsveränderungen finden sich zahlreich in den Kapitelschlüssen im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

²⁾ Es ist zu bemerken, daß dieser Abschnitt über die Kammer-Balleien fast ausschließlich aus Archivs-Materialien im Archiv zu Königsberg entnommen ist.

³⁾ Den Namen „Balleien des Preussischen Gebiets“ erhielten sie erst im 16. Jahrhundert, seit dem Deutschmeister zugleich die Administration des Hochmeisterthums übertragen war.

⁴⁾ Daß die Ballei Oesterreich jemals unter dem Deutschmeister gestanden habe, wie Bachem Chronolog. der Hochmeister S. 7 und De Wal I. 333 annehmen, läßt sich nicht erweisen.

⁵⁾ Im J. 1518 kam es zum Streit über die Frage: ob nicht der Hochmeister an sich schon das Recht habe, einen Landkomthur in der Ballei Elsaß zu ernennen? Die Sache wurde von Abgeordneten des Hochmeisters und der Ballei auf dem Reichstage zu Augsburg verhandelt und der des Hochmeisters, Georg von Elz (der sich Landkomthur von Elsaß nannte) war es, der obige Angabe für sich in Anspruch nahm. Darüber ein Bericht im Archiv zu Königsberg.

in Deutschland vorbehalten nachgeschriebene Landkomthureien und Balleien, mit Namen Oesterreich, Etsch, Koblenz und Elsaß, die ohne Mittel in seine Kammer gehören, damit ein jeglicher Hochmeister zu thun und zu schaffen habe nach seinem Gefallen und Erkenntniß, und sonderlich wenn sich einer des Ordens gehorsam und in ritterlicher Uebung männlich gehalten hat, daß man ihn in der Balleien eine zu einem Landkomthur verordnet und sein Lebenlang als in seinem väterlichen Lande bleiben lasse, dadurch viel ritterliche Thaten geschehen und namhafte Geschlechter, die bisher den Orden erhalten, sich desto lieber in das Land Preußen als dem obersten Haupt des Ordens begeben.“

Die volle Richtigkeit dieser Angabe dürfte jedoch nicht ganz außer Zweifel stehen. Für die Balleien Oesterreich, an der Etsch und Koblenz möchte sie allerdings zwar geltend sein oder doch Wahres in sich fassen¹⁾; was jedoch die Ballei Elsaß betrifft, so wissen wir aus urkundlichen Zeugnissen, daß sie in früherer Zeit nicht zu den Kammer-Balleien des Hochmeisters gehörte, sondern ihm erst zur Zeit des Hochmeisters Konrad Zolner von Rotenstein gegen eine Anleihe von 60,000 Gulden vom Deutschmeister verpfändet wurde²⁾. Der Deutschmeister Konrad von Egloffstein ersuchte zwar beim Antritt seines Amtes 1396 den Hochmeister Konrad von Jungingen, dem Orden in Deutschland zur Tilgung seiner schweren Schulden die geliehene Geldsumme nachzulassen und zugleich ihm auch die Ballei zurückzugeben. Allein der Hochmeister erließ von der Anleihe nur 50,000 Gulden und versprach die Zurückgabe erst dann, wenn der auf der Ballei noch haftende Rest ihm entrichtet sein würde. Da indeß diese Einlösung nicht erfolgte, so blieb die Ballei seitdem

¹⁾ De Wal Recherch. I. 336 erwähnt der vier Kammer-Balleien des Hochmeisters und fügt hinzu: On doit remarquer, que ceux d'Alsace, de Coblenze et de l'Adige ont été long-tems sous la jurisdiction du Maître d'Allemagne, avant de passer immédiatement sous celle du Grand-Maître. Wir erfahren aber nicht, worauf sich diese Behauptung stützt und warum nicht auch der Ballei Oesterreich dabei erwähnt wird. Was darüber S. 334 gesagt ist, bleibt unklar, und auch Bachem S. 7 bringt keinen haltbaren Beweis, daß diese Ballei einmal dem Deutschmeister untergeben gewesen sei.

²⁾ In einem Schreiben an den Deutschmeister im J. 1495 sagt auch der Hochmeister selbst: die Ballei Elsaß habe früher zum Gebiete des Deutschmeisters gehört, sei aber durch Verpfändung an den Hochmeister gekommen (Arch. zu Nigelsberg). Jedoch nicht erst 1444, wie De Wal I. 334 meint.

auch ferner bei des Hochmeisters Kammer. Erst im Jahre 1420 wurde vom Deutschmeister Eberhard von Saunsheim von neuem der Versuch gemacht, sie dem Deutschen Gebiete wieder zuzueignen; allein man konnte sich jetzt über die zu zahlende Summe nicht nur nicht einigen, sondern die Gebietiger der Ballei wünschten auch durchaus nicht unter das Gebot des Deutschmeisters zurückzukehren. In der Unterhandlung darüber erklärte sogar der Hochmeister Michael Rüchmeister von Sternberg, er wisse nicht anders, als daß die Ballei schon immer zur hochmeisterlichen Kammer gehört habe. Als er sie aber dennoch im Jahre darauf wegen großer Finanznoth veräußern zu wollen schien, unterblieb dies nur auf dringende Bitten des Landkomthurs und sämtlicher Balleibrüder, indem sie eine Schuldsomme auf sich nahmen, die er an einen Söldnerhaufen zu zahlen hatte¹⁾. Sonach gehörte auch diese Ballei bis in spätere Zeiten in die Kammer des Hochmeisters²⁾.

Außer diesen vier Kammer-Balleien soll einst auch die Ballei Böhmen der Kammer des Hochmeisters zugeeignet gewesen, aber nachmals sehr verschuldet und durch Verpfändung ihr entkommen sein³⁾. In einem ähnlichen Verhältnisse scheint eine Zeitlang auch der Komthurhof zu Altenburg zur hochmeisterlichen Kammer gestanden zu haben. Es heißt wenigstens in einer, freilich aus späterer Zeit stammenden, Angabe (1539): der Komthurhof zu Altenburg sei von Alters her dem Hochmeisterthum in Preußen incorporirt und

¹⁾ Sehr weitläufige Verhandlungen über die Ballei Elsaß befinden sich im Arch. zu Königsberg. Als im J. 1421 der Landkomthur in dieser Sache beim Hochmeister erschien, erklärte ihm dieser: es werde ihm schwer zu Herzen gegangen sein, wenn er in solche Armuth gerathen wäre, daß er die Ballei habe von sich weisen müssen. So gern sie bei ihm bleiben wolle, so gern möge er sie auch behalten und zwar in seiner Kammer. Für die Zahlung der Schuldsomme an die Söldner sprach der Hochmeister die Ballei auf acht Jahre von dem Kammerzinse von 500 Gulden jährlich frei. Es ist demnach unrichtig, wenn De Wal I. 334 sagt: On peut remarquer que le Baillage de l'Alsace n'étant passé qu'en 1444 de la jurisdiction immediate du Maître d'Allemagne sous celle du Grand-Maître.

²⁾ Im Kapitel zu Frankfurt 1499 beschloß man, im nächsten Groß-Kapitel die versetzte Ballei Elsaß zum Deutschen Gebiete zurückzufordern, auf Abschlag dessen, was dieses Gebiet nach dem Abfalle Preußens für den Hochmeister angewendet habe. Kapitelschluß von 1499 im N.-Archiv zu Stuttgart.

³⁾ Wir finden diese Angabe nur in einem Schreiben des Hochmeisters vom J. 1495.

mit einer eigenen Ordensperson besetzt gewesen. Wir sind indes über dieses Verhältniß nicht weiter unterrichtet und finden nur, daß dieser Hof mit allen seinen Zubehörungen im Jahre 1539 dem Hause Sachsen überlassen und dem Amte Altenburg einverleibt, dem Deutschmeister aber eine daraus zu beziehende jährliche Pension von 500 Gulden zugesichert wurde¹⁾.

Unter den hochmeisterlichen Kammer-Balleien galt die in Oesterreich für „die oberste“; schon das Ordensbuch zählt sie unter die Hauptbesitzungen des Deutschen Ordens²⁾, und in früherer Zeit soll sie auch „die vermögendste“ gewesen sein. Ihr Landkomthur hieß der von Oesterreich, Steier, Kärnten und Krain, denn in diesen vier Landen lagen ihre Ordenshäuser und Ordenskirchen weit und breit zerstreut und über 120 Meilen Wegs von einander entfernt, so daß das Wien und Neustadt zunächst liegende Haus sich doch in einer Entfernung von 30 Meilen, die andern aber von 50 bis 70 Meilen befanden: ein Umstand, der die beaufsichtigende Verwaltung des Landkomthurs außerordentlich erschwerte. Schon im 15ten Jahrhundert und noch mehr in den ersten Jahrzehnten des folgenden war diese Ballei in ihrem Wohlstande so gesunken, daß ein dortiger Landkomthur sie für „die ärmste unter allen übrigen“ erklärte. Wie sie einst für die vornehmste, so galt die von Koblenz noch im Anfange des 15ten Jahrhunderts als die einträglichste für des Hochmeisters Schatzkammer, so daß ein Komthur aus dieser Zeit ihm schrieb: „Es ist keine Ballei in Deutschen Landen, von der Gw. Gnaden mehr wird, als von der Ballei zu Koblenz“³⁾.

Die Besetzung der Landkomthurämter ging, wie bereits erwähnt, in diesen vier Balleien früherhin immer unmittelbar vom Hochmeister aus. Zwar erlaubten sich zuweilen die Komthure und Beamten einer

¹⁾ Vgl. die Abhandlung von Gabelenz über die Aufhebung des Deutschen Ordenshauses zu Altenburg in den Mittheilungen der Geschichts-Gesellschaft des Oesterlandes II. B. 2. S. 145 ff.

²⁾ Ordensstatut. Gewohnh. VIII.

³⁾ Dies bestätigt auch ein noch vorhandenes Uebergabe-Verzeichniß vom J. 1410. Daraus nur einige Beispiele. Der Landkomthur erhielt bei der Uebergabe 2378 Gulden theils baar, theils in ausstehender Schuld, 3080 Malter Weizen und Roggen, 790 Malter Hafer, 74 Stück Wein, 50 Stück zum Verkauf, 52 Fuder waren schon verkauft, ein reiches Kirchengeschloß von Silber, ein ansehnlicher Vieh- und Pferdebestand. Außerdem noch die Bestände der Häuser zu Köln, Mecheln u. a.

Ballei beim Tode ihres Landkomthurs zum Nachfolger einen aus ihrer Mitte als zu dem Amte besonders geeignet dem Hochmeister in Vorschlag zu bringen. Theils aber hing von ihm die Berücksichtigung eines solchen Vorschlages ab; theils geschah dies auch nur selten, denn in der Regel besetzten die Hochmeister am liebsten die Landkomthurämter und selbst auch oft die der Komthure in ihren Balleien mit verdienten und von ihnen selbst erprobten Ordensrittern aus Preußen. Indeß traten dabei zuweilen dennoch auch Verhältnisse ein, die der Meister nicht unberücksichtigt lassen konnte. Als z. B. im Jahre 1500 durch den Tod Konrads von Stauchwitz das Landkomthuramt in Oesterreich erledigt war, kam der Statthalter des Röm. Königs zu Wien in dessen Namen beim Hochmeister mit der Fürbitte ein, das Amt dem bisherigen Komthur zu Wien Andreas von Mosham anzuvertrauen und da dieser ihm als ein frommer und geschäftserfahrener Mann gerühmt ward, so überwies er ihm das Amt aus besonderer Rücksicht auf des Röm. Königs Bitte, wiewohl er sonst fremden Einfluß in solchen Fällen ungern sah.

In dieser spätern Zeit, als schon so manche alte Ordnung im Orden erschüttert ward, geschahen auch in dieses alte Vorrecht des Hochmeisters hie und da ordnungswidrige Eingriffe. So war in den Jahren 1499 und 1500 über die Amtsverwaltung und den ungeziemenden Lebenswandel des Landkomthurs zu Koblenz Werner Spies von Bullesheim so oft und so schwer geklagt worden, daß der Hochmeister sich endlich genöthigt sah, ihn des Amtes zu entsetzen. Allein weder er selbst, noch eine Anzahl der Balleibeamten, die er für sich zu gewinnen gewußt, erkannten diese Maafregel des Meisters für gültig an, nahmen auch den von diesem als neuen Landkomthur ernannten und dahin gesandten Philipp Plick von Lichtenberg, wie wir schon früher erwähnten, nicht als ihren Obern auf, bestritten sogar des Hochmeisters altherkömmliches Ernennungsrecht und verweigerten ihm allen Gehorsam. Der ärgerliche Streit, den wir hier nicht weiter verfolgen können, zog sich durch mehrere Jahre hin. Ein anderer heftiger Zwist über die Ernennung des Landkomthurs ereignete sich im Jahre 1517 in der Ballei Elsaß. Hier mochte man vielleicht aus früherer Zeit, als sie noch nicht zur hochmeisterlichen Kammer gehörte, die Erinnerung haben, daß die Komthure dieser Ballei ihre Landkomthure meist aus ihrer Mitte gewählt und die Gewählten dann vom Meister nur die Bestätigung erhalten hatten. Obgleich nun schon seit langen Zeiten die Hochmeister auch

in dieser Ballei die Landkomthure zu ernennen das Recht gehabt, so erlaubten sich die Komthure beim Tode ihres Landkomthurs Wolfgang von Klingenberg (1517) dennoch, den Ordensritter Rudolf von Fridingen zu ihrem Landkomthur selbst zu wählen, sich „auf den alten, löblichen Brauch zu der Kur und Wahl ihres Landkomthurs“ stützend. Da der Hochmeister diesen Brauch nicht als zu Recht bestehend anerkannte und somit auch die Bestätigung versagte, stellten ihm die Gebietiger zwar vor, „daß die Landkomthure im Elsaß je und allwege und länger denn jemand denken möge, wenn sie ledig geworden, mit freier Kur und Wahl der Gebietiger, Komthure und andere des Ordens versehen und gewählt, dem Hochmeister dann präsentirt und der Präsentirte alsdann auch ohne alles Widersprechen von ihm bestätigt worden sei“; sie brachten zwar ferner auch einige Bestätigungs-Urkunden der Hochmeister Heinrich von Richtenberg und Martin Truchseß von Wezhausen bei, um daraus ihr Wahlrecht zu erweisen. Als indeß der Streit bis vor das kaiserliche Gericht kam, stellte ihnen da des Hochmeisters Sachwalter die Behauptung entgegen: „Die vier Balleien hat vor und nach dem großen, schweren Krieg in Preußen jeglicher Hochmeister mit Rath seiner Rathsgesbietiger in Preußen mit Landkomthuren zu besetzen und zu entsetzen verordnet. Es möge wohl sein, daß nach dem großen Krieg, da viele treffliche Brüder des Ordens von ihren Unterthanen erschlagen, ersäuft und umgebracht worden, und deshalb zu der Zeit der Orden in Preußen Mangel an Personen des Ordens gehabt, die Ballei Elsaß und auch andere in des Hochmeisters Kammer gehörige, mit Personen aus den Balleien zu Landkomthuren versehen und confirmirt worden seien. Damit aber sei der Obrigkeit des Hochmeisters nichts vergeben; denn wo das sein sollte, so hätte die Ballei Elsaß eine viel größere Freiheit als die andern, die sie doch nimmermehr, wie es sich nach Ordnung des Ordens gebührt, beweisen mag.“ So suchte auch in diesem Streite, der sich bis ins Jahr 1522 hinspann, der Hochmeister sein altes Recht in dieser Ballei aufrecht zu erhalten¹⁾.

Das Beispiel im Elsaß fand indeß bald Nachahmung. Noch

¹⁾ Der oben erwähnte Streit ist hier sehr in Kürze zusammengefaßt. Im Archiv zu Königsberg befinden sich darüber so äußerst ausführliche Verhandlungen, daß Bogen damit angefüllt werden könnten. Hier konnte nur der wesentliche Streitpunkt hervorgehoben werden.

in dem nämlichen Jahre 1522 trat auch in der alten, getreuen Ballei Oesterreich eine Partei unter den dortigen Ordensbeamten mit der Behauptung auf: die Ballei besitze das Recht, sich ihre Landkomthure frei selbst zu wählen. Kaum aber davon benachrichtigt, sandte sofort der Hochmeister einen Abgeordneten, welcher der Partei erklären mußte, wie sehr es ihn befremde, daß sich etliche erkühnten, dem alten Herkommen Troß zu bieten und es in frevelhafter Weise umstoßen zu wollen. Wo solche Gedanken aus teuflischer Eingebung eingewurzelt wären, möge man von solchem Irrthum absteigen, da er nur zu Zwietracht führe. Noch wolle er lieber mit Milde als mit Schärfe verfahren. Wofern man aber von dem Beginnen nicht ablasse, werde er den Beistand des Erzherzogs Ferdinand gegen den Frevel in Anspruch nehmen.

Mit gleichem Ernste übte der Hochmeister in seinen Balleien auch die Befugniß aus, Landkomthure ihrer Aemter zu entlassen, sobald er sich überzeugte, daß ihre Verwaltung oder ihre Verhältnisse der Ballei zum Nachtheil gereichten. So geschah es einigemale in der Ballei Koblenz. Da entließ er den Komthur Philipp von Kendenich ohne weitere Angabe der Gründe seines Amtes und übertrug es dem alten Pfundmeister zu Danzig Eberhard von Nafheim mit den Worten: „Wir befehlen Euch als wir es höchst und ernst können, daß Ihr den Herrn Eberhard in das Amt einweist, ihm auch Alles, das zu dem Amte gehört und Ihr dabei gefunden habt, überantwortet und folgen lasset, und weil, wie Ihr wißet, das Amt sehr dahinter gekommen ist, so lasset es ihm desto besser und nehmet auch überall nichts von dannen; seid ihm zu allen Dingen desto rathlicher und beiständig.“

In diesen vier Balleien standen dem Hochmeister in so weit vollkommene Hoheitsrechte zu, als sie ihm in den Gränzen seiner Amtsgewalt überhaupt vorgezeichnet waren. Ihm allein waren die Gebietiger in denselben in Sachen der innern Verwaltung unbedingt Gehorsam schuldig. Er habe mit dem Deutschmeister nichts zu schaffen, sondern stehe mit den Seinigen nur im Gehorsam des Hochmeisters, erklärte im Jahre 1439 der Komthur zu Koblenz, als jener in seinem Streite ihn auf seine Seite locken und dem Hochmeister abspänstig machen wollte. Versetzungen von Ordensbrüdern aus den Conventen der Kammer-Balleien in andere Ordenshäuser außerhalb hingen nur von des Hochmeisters Entscheidung ab und mußten von ihm erbeten werden. Er verfügte hier ohne weiteres darüber, ob

ein der Ballei zugehöriges Dorf oder eine incorporirte Pfarrkirche dem einen oder dem andern Komthurhause zugehören solle¹⁾. Er übte ferner in diesen Balleien auch unmittelbares Strafrecht. Als einst der Ordensritter Hans von Mitterbach wegen Ungehorsam in der ihm zugewiesenen Verwaltung vom Landkomthur von Oesterreich bestraft worden war, entband ihn zwar der Hochmeister auf Fürbitte des Erzherzogs Ferdinand von dieser Strafe, bestimmte jedoch, daß seine sämmtlichen Erbgüter, die er jetzt besitze oder noch erhalte, nach seinem Tode dem Orden anheimfallen, er selbst an hohen Festen zum Zeichen seines Gehorsams in seinem Ordenshabit sich dem Landkomthur jeder Zeit präsentiren und jedesmal mit Beichte den Empfang des Sacraments begehen solle. In Zeiten finanzieller Bedrängnisse machte der Hochmeister an die Landkomthure seiner Balleien nicht selten auch Ansprüche von außerordentlichen Hülfssteuern vom Ertrage ihrer Einkünfte. Nun entgegnete ihm zwar der Landkomthur im Elsaß, als er von diesem im Jahre 1411 eine Beisteuer von 3000 Gulden verlangte: er könne sie ohne Rath seiner Gebietiger nicht bewilligen; er wolle diese zusammenberufen und dem Meister zu wissen thun, „was ihrer aller Meinung und Vermögen sei.“ Allein der Hochmeister erneuert seine Forderung und fügt hinzu: er verbitte sich im voraus jede ausweichende Entschuldigung, zumal da ihm seine drei übrigen Kammer-Balleien bereits mit einer solchen Beisteuer zu Hülfe gekommen seien. Und in einem ähnlichen Falle schrieb späterhin der Hochmeister dem Landkomthur im Elsaß: „Wir ermahnen euch, als wir es höchst und getreulichst können, daß ihr uns schaffet und entrichtet, was ihr uns von der Ballei verpflichtet seid.“ In Kriegszeiten hatten überdies diese Balleien auch die Verpflichtung, auf des Meisters Erfordern mit bewaffneten Heerhaufen Zuzug bis nach Preußen zu leisten und sie brachten dabei oft große Opfer, besonders zur Zeit des unglücklichen Bundeskrieges.

Der Hochmeister machte in diesen Balleien zuweilen auch das

¹⁾ So bestimmte schon der Hochmeister Anno von Sangerhausen 1272, daß verödete Dorf Arouls in der Ballei Mähren solle fortan zur Ballei Oesterreich gehören, ad locandum hominibus, qui mansiones ibidem construant et ordini nostro deserviant tempore oportuno. Der Hochmeister Burchard von Schwanden verfügte 1287, daß die dem Hause Koblenz incorporirte Pfarrkirche zu Gerhorn künftig dem neuerrichteten Ordenshause zu Wehlar zugewiesen sein solle. Entdeckter Ungerund Urk. nro. XXXV.

Recht geltend, theils zur Bestreitung eigener Geldbedürfnisse, theils zur Deckung der Schulden der Balleien selbst einzelne ihrer Schlösser, Höfe, Dörfer oder Güter zu verpfänden oder auch verkaufen zu können. Schon mehrmals war dies auch in der Ballei Oesterreich geschehen. Hier aber wurde ihm in späterer Zeit in dieses Recht Einspruch gethan, denn als er im Jahre 1522 mit Rath und Zustimmung seiner Gebietiger den Pfleger zu Tapiau dahin mit der Vollmacht sandte, mit Beirath des dortigen Landkomthurs und der ältesten Ordensbrüder die ganze Ballei entweder zu verkaufen oder wenigstens einen Theil derselben zu verpfänden, trat man ihm von Seiten der Landesobrigkeit mit der Behauptung entgegen: es stehe keineswegs in des Ordens Macht, über seine Güter durch Verkauf oder Verpfändung frei zu verfügen; der größte Theil derselben sei vom Hause Oesterreich dem Orden unter der Bedingung und mit der Verpflichtung zugewiesen, daß gewisse Gottesdienste dafür gehalten werden sollten. Erfülle der Orden diese Verpflichtung nicht mehr, so könne man die Güter mit Fug und Recht zurückziehen. Demnach stehe dem Hochmeister mitnichten zu, durch Verkauf oder Verpfändung über solche Schenkungen an den Orden zu verfügen. Aber man ging bald noch weiter. Es ward im Jahre 1523 in den vier Landen beschlossen, es solle dem Orden fortan nicht mehr erlaubt sein, Geld oder Geldeswerth zu fremden Zwecken aus den Landen auszuführen. Mit diesem Beschlusse ward zugleich dem Hochmeister fast sein ganzes Einkommen aus dieser Ballei entnommen und es mochte auch dieses vielleicht nicht ohne die Wirkung sein, daß er einige Jahre darauf den Ordensmantel von sich warf.

Als feststehende Einkünfte bezog der Hochmeister aus den Kammer-Balleien jährlich gewisse „Kammer-Renten, Kammer-Zins oder Kammer-Geld“ ¹⁾. Sie scheinen von verschiedenem Betrage gewesen zu sein. Aus der Ballei an der Elb erhielt er einen jährlichen Zins von 300 Ducaten, der von allen dortigen Häusern zusammengebracht werden mußte und in der Regel zur Unterhaltung des Ordensprocurators in Rom verwandt wurde. Das Haus zu Sterzing mußte dazu jährlich 25 Gulden beitragen. So war es damit von Alters her gehalten worden. Aber schon in den Jahren 1435 und 1437 erklärte der Landkomthur wiederholt, daß es ihm nicht mehr möglich sei, den Kammer-Zins in seinen verarmten Ordenshäusern

¹⁾ De Wal I. 338.

aufzubringen und im Jahre 1490 konnte er zur Unterhaltung des Procurators kaum noch 100 Gulden beisteuern. Wie hoch der Rente-Betrag in den Balleien Oesterreich und Koblenz gewesen, haben wir nicht ermitteln können. Er dürfte wohl aber nicht geringer gewesen sein, als der der Ballei Elsaß. Von dieser forderte der Hochmeister eine jährliche Rente von 500 Gulden. Da sie indeß, wie erwähnt, erst später zur hochmeisterlichen Kammer als Pfand gekommen war, so durfte es in Frage stehen, ob sie als solches zu dieser Leistung verpflichtet sei. Als daher der Hochmeister im Jahre 1417 die Nachzahlung eines dreijährigen Betrages verlangte, erklärte ihm der Landkomthur Marquard von Königseck: es sei weder ihm noch seinen Gebietigern bekannt, daß die Ballei irgend eine Rente oder „eine jährliche Gülte“ an den Hochmeister zu entrichten habe. Der Meister erwiderte ihm aber: Er wisse doch sehr wohl, wie es mit den hochmeisterlichen Kammer-Renten beschaffen und daß die Ballei als zu seiner Kammer gehörig auch dazu verpflichtet sei. Er trug ihm daher auf, dem Erzbischofe von Riga, damals in Ordensangelegenheiten im Concil zu Costnitz, sofort 1000 Gulden zu schicken¹⁾. Allein die Mahnung wegen Entrichtung der Rente mußte einige Jahre nachher dennoch wiederholt werden, worauf im Jahre 1421 der Hochmeister die Ballei gegen die Uebnahme von 4000 Gulden, die er an die Ordens-Söldner damals zu zahlen hatte, auf acht Jahre von der Rentezahlung frei sprach, jedoch mit dem Vorbehalte, daß sie nach Ablauf dieser Frist jährlich wieder 500 Gulden an die Kammer des Hochmeisters zu entrichten verpflichtet sei.

Wir wissen ferner, daß der Komthur zu Koblenz auch verpflichtet war, dem Hochmeister jedes Jahr eine gewisse Quantität Wein zu senden, „der, wie es heißt, zu des Hochmeisters Kammer gehörte“²⁾, den er somit als pflichtige Abgabe zu liefern hatte. Wir erfahren zwar nicht, ob diese Weinlieferung in Stelle des Kammer-Zinses geschah oder ob neben derselben noch eine besondere Zinszahlung stattfand³⁾. Da indeß der Komthur einmal erwähnt, daß der Meister aus dieser Ballei die besten Einkünfte beziehe, so möchte

¹⁾ Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg am 1. Concept. Marii 1417.

²⁾ So in einem Schreiben des Hochmeisters vom J. 1412.

³⁾ Das Letztere scheint nicht der Fall gewesen zu sein, denn in einem Schreiben an den Komthur zu Koblenz vom J. 1496, worin der Hochmeister über die Weinlieferung klagt, fügt er hinzu: Er solle ihn, als das Haupt des ganzen

daraus zu schließen sein, daß beide Leistungen neben einander bestanden haben. Jedoch hören wir auch, daß der Hochmeister 12 Fuder Wein, die er sich vom Komthur senden ließ, jährlich mit 400 Gulden bezahlte. Freilich hatte er darüber fortwährend Klage zu führen, bald daß er sehr sauer sei und seinen Gästen, Fürsten, Grafen, Freiherren und andern „wohlgeborenen Leuten“ nicht vorgesetzt werden könne, bald daß es „untüchtige Waare sei, die keine Farbe halte“, bald daß in den Fässern bedeutende Quantitäten fehlten u. s. w. Noch im Jahre 1490 schrieb er dem Landkomthur von Oesterreich: „Die Balleien Koblenz und Oesterreich gehören zwar in unsere Kammer. Der Landkomthur von Oesterreich aber trinkt guten Wein und vergessend seiner Zusage läßt er uns mit Bier bezähmen. Der Komthur zu Koblenz verkauft 30 Fuder und mehr; uns aber erkennt er nicht mit einem Fuder, wie er doch nach alter Gewohnheit zu thun pflichtig ist. Also müssen wir unserm Orden zu Schanden unsere Gäste ohne Wein ehren, was bei einem Hochmeister unerhört ist.“

Außer diesen feststehenden Einkünften hatte der Hochmeister nach alter Ordnung auch Anspruch auf den Nachlaß eines verstorbenen Landkomthurs in seinen Balleien. Er konnte verlangen, daß ihm derselbe nach Preußen übersandt werde. Obgleich ihm, schrieb er beim Tode des Landkomthurs Ludwig von Lanze an den Statthalter an der Elbe, des Verstorbenen nachgelassene silberne Geschmeide, Kleinodien, Harnische u. a. nach Ordensgewohnheit billig als zu seiner Kammer gehörig zukommen sollten, so wolle er doch der Ballei etliche Stücke vom Silberwerke und Harnisch aus guter Meinung lassen. Er bestimmt dann näher, wie der Nachlaß an die Komthure und die Ritter- und Priesterbrüder der Ballei vertheilt werden solle. In einem ähnlichen Falle mußten der Statthalter und die Ordensbeamten der Ballei Oesterreich dem Hochmeister den größten Theil des Nachlasses ihres Landkomthurs Konrad von Stauchwitz übersenden und suchten die Zurückhaltung des noch übrigen Theils mit der großen Verarmung und Verschuldung ihrer Ballei zu entschuldigen.

Jedes Jahr mußten die Landkomthure der Kammer-Balleien von ihrer Verwaltung Rechnung legen. Wie wir hörten, geschah dies bald vor den dazu ausgesandten Visitatoren, bald auch vor be-

Ordens, fortan besser versorgen, „angesehen, daß wir die Ballei von anderer Steuer im Hofe zu Rom und wo es sonst die Noth heischt, übersehen und sie unbeschwert lassen.“

sondern die Balleien bisweilen bereisenden Bevollmächtigten. Auch hatten die Landkomthure von selbst schon die Verpflichtung, dem Hochmeister von Zeit zu Zeit Berichte über den Zustand ihrer Balleien einzusenden.

Wie geschieden in aller Hinsicht von den übrigen diese vier Balleien dastanden, zeigt unter andern auch die Verordnung, daß kein Landkomthur derselben ohne des Hochmeisters Vorwissen und Einwilligung einem Ordensbeamten oder Ordensbruder erlauben durfte, in eine unter dem Deutschmeister stehende Ballei überzutreten. Desgleichen mußte dieser beim Hochmeister zuvor die Erlaubniß nachsuchen, wenn ein Ordensritter aus einer seiner Balleien in eine hochmeisterliche Ballei aufgenommen sein wollte.

Schon seit dem Anfange des 15ten Jahrhunderts aber begann der Wohlstand dieser Balleien immer tiefer zu sinken. Der schwere Schlag, den der Orden in Preußen in der unglücklichen Schlacht bei Tannenberg erlitt, hatte auch auf diese Balleien seine traurige Rückwirkung. Wie die drückende Finanznoth, in welche durch sie der Hochmeister gerieth, ihn im Jahre 1412 nöthigte, alle Amtleute des Ordens außerordentlich zu beschlagen, so mußte er auch seine Kammer-Balleien mit einem solchen Schosse belegen, daß ihm jeder Ordensbruder, mit Ausnahme der Beamten, bei strengem Gehorsam Alles, was er an Geld, Silber oder Gold besitze, einliefern mußte; nur etwa drei Mark sollte jeder für sich noch behalten dürfen. Widerseze sich einer der Ordensbrüder, schrieb der Meister dem Komthur zu Koblenz, so solle man einen solchen nach Preußen senden, wo man ernstlich mit ihm reden werde.

Dazu kam, daß bald darauf und besonders seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts, ungeachtet der häufigen Visitationen, die Klagen über die schlechte Verwaltung dieser Balleien sich immer mehr häuften. Der Hauptgrund davon lag in dem Mangel der zur Verwaltung tauglichen Beamten. Ein Bevollmächtigter des Hochmeisters, der Komthur zu Mewe Hans von Remchingen, der im Jahre 1456 die Balleien in Deutschland bereisen mußte, berichtet darüber: die Kammer-Balleien müßten nothwendig mit andern Landkomthuren bestellt werden, wenn sie nicht ganz zu Grunde gehen sollten. Aber die Sache sei höchst schwierig. Die Ballei Bogen betreffend habe er zwar die Vollmacht gehabt, in den dortigen Aemtern nach Befinden zu des Ordens Nutzen Beamte ein- und abzusetzen. Allein es seien keine tüchtigen Ritterbrüder zur Hand und man habe die Aemter

den Pfaffen anvertrauen müssen. Auch in der Ballei Elsaß sei kein zum Landkomthur tauglicher Mann zu finden; der jetzige sei schwach und krank. In der Ballei Koblenz finde sich, außer denen, die dort Alles in Verfall gebracht, niemand weiter, und wenn hier der Hochmeister nicht eine Aenderung vornehme, so sei zu fürchten, die Komthure selbst würden den dortigen Landkomthur des Amtes entsetzen; geschehe dies, so sei die Ballei in Grund verdorben. Auch in der Ballei Oesterreich gebe es keine Ordensbrüder, die zu solchem Amte taugten. „Nun habt ihr“, fügt der Berichterstatter hinzu, „viele junge, redliche Gesellen, die euch doch nicht viel nützen, in Preußen. Die möchtet ihr herausenden; so lernten sie doch die Herren kennen und auch die Leute. Wird es aber in kurzem nicht unterstanden, so dürft ihr euch von den Balleien keines Trostes und Hülfe mehr versprechen.“

Je mehr aber unter solchen Verhältnissen in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts der Verfall der Balleien zunahm, je mehr hier und da in einzelnen Landkomthuren und Komthuren Eigennutz und Egoismus herrschend wurden und bei den häufigen Anforderungen des Hochmeisters seine Obergewalt immer lästiger und drückender ward, um so mehr erwachte auch in manchen Gebietigern das Streben, sich von dem alten Pflichtverbande gegen den Hochmeister zu befreien. In der Ballei Oesterreich hatte sich die Unzufriedenheit wegen der sorglosen Verwaltung, deren Schuld man dem Hochmeister zuschrieb, im Verlaufe der Zeit so weit verbreitet, daß es dem Hauskomthur zu Sonntag Philipp Waidecker endlich gelang, zur Befreiung vom Hochmeister sich eine Partei zu verschaffen und daß er es wagte, mit der Behauptung aufzutreten: „die Ballei Oesterreich sei eine freie Ballei, habe eine freie Wahl und sei dem Hochmeister in nichts unterworfen.“ Der damalige Landkomthur Christoph Auer forderte daher den Hochmeister auf, entweder selbst in die Ballei zu kommen oder einen Gebietiger zu senden, um solchen Bestrebungen mit Ernst entgegenzutreten. Dasselbige Streben hatte bereits auch in der Ballei Koblenz vielfältig Anlaß zu Spaltungen und Parteiungen gegeben, und man findet Andeutungen, daß verschiedene Deutschmeister längst dahin getrachtet hatten, diese früher so einträgliche Ballei unter ihre Verwaltung zu bringen, was von den Landkomthuren aber immer verhindert worden war. Im Frühlinge des Jahres 1524 indeß wurde das längst Erstrebte dennoch erreicht. Nach langen Verhandlungen mit dem Deutschmeister Dietrich von Cleen über dessen An-

forderungen wegen Schadloshaltung für seine Verluste im letzten Kriege des Ordens mit Polen trat der Hochmeister die Ballei Komthenz an den Deutschmeister ab, in Folge dessen dieser nun den Komthuren und allen Beamten der Ballei bekannt machte, daß er nach Laut der ihm vom Hochmeister ausgestellten Schadlos-Briefe die Ballei einstweilen zur Schadloshaltung für seine Verluste durch die Söldner als Oberster in Besitz nehmen werde und von ihr als solcher angesehen werden müsse. Im Jahre darauf fielen durch den Abfall des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg vom Orden auch die drei übrigen hochmeisterlichen Kammer-Balleien dem Deutschmeister anheim, blieben jedoch unter dem Namen der Balleien des Preussischen Gebiets immer noch in manchen Verhältnissen für sich von denen des Deutschen Gebiets geschieden.

Werfen wir noch einen Blick auf die innern Zustände dieser Balleien, so bietet sich zum Theil schon aus dem Gesagten im 15ten Jahrhundert eben kein erfreuliches Bild dar.

Die Ballei Oesterreich war schon im Anfange dieses Jahrhunderts, obgleich sie damals noch der Komthur zu Wien „die würdigste Ballei nannte, die der Meister in allen Deutschen Landen habe“, so verarmt und ihre Ordenshäuser in dem Maaße mit Zinsleistungen und Schulden belastet, daß es den dortigen Gebietigern im Jahre 1411 unmöglich war, dem Hochmeister mit einer Beisteuer von 3000 Gulden, die er verlangte, zu Hülfe zu kommen. Nur das einzige Haus zu Raibach stand noch schuldenfrei da. Durch die Kriegsstürme der Zeit, besonders durch die Einfälle der Türken, unter denen auch die Ordensbesitzungen oft außerordentliche Verluste erlitten, durch die immer mehr verwahrloste Verwaltung, Untreue und Ungehorsam der Beamten, durch Brand, Wasserüberschwemmungen, Mißwachs und andere Unglücksfälle war die Armuth von Jahr zu Jahr immer höher gestiegen, so daß der Landkomthur dem Hochmeister einmal schrieb: Keins von den Häusern sei mehr im Stande, ihm auch nur auf vierzehn Tage Unterhalt zu gewähren. In den zwei Häusern zu Wien und Neustadt sei nichts weiter, „als was der tägliche Pfennig herträgt“; davon müßten zu Wien dreizehn Personen zum Gottesdienste und anderem unterhalten werden. Die Häuser seien alle baufällig und so verarmt, daß sie ohne Schulden und Noth von einem Jahre zum andern nicht ausreichen könnten. Alles zusammengerechnet betrage das jährliche Einkommen des Landkomthurs, womit er „seinen Prälatenstand“ unterhalten müsse, nur

430 Rhein. Gulden. Davon aber mußten auch die Weingärten gebaut, die zwei Häuser Wien und Neuburg, die er inne habe, im Bau erhalten, der Gesindelohn und die tägliche Küche bestritten werden. — So finden wir den Zustand dieser Ballei im J. 1524.

Auch in der Ballei an der Etsch war der frühere Wohlstand der Ordenshäuser schon in den ersten zehn Jahren des 15ten Jahrhunderts immer mehr gesunken. Ihre Einkünfte an Zinsen und der Ertrag von ihren Besitzungen hatten sich schon bedeutend verringert. Sodann hatte auch die unredliche Verwaltung des Landkomthurs Georg von Eglinger (1419—1420) die Ballei mit Schulden belastet, die, wenn sie auch noch nicht sehr bedeutend waren, bei den verminderten Einkünften, doch nur schwer abgetragen werden konnten. Die Weingärten, aus denen früher der ansehnlichste Ertrag gewonnen worden, waren verwahrlost, weil der geldsüchtige Landkomthur auf ihre bessere Anpflanzung und Pflege keine Kosten hatte verwenden wollen. Dazu kamen fortwährende Streithändel mit den benachbarten Prälaten, Anforderungen und Belästigungen der Ordenshäuser durch die Bischöfe von Brixen und Gurk, in deren Sprengel sie lagen, vorzüglich ein vieljähriger Prozeß, den die Ballei mit dem Bischofe von Trient am Römischen Hofe zu führen hatte und der ihr sehr bedeutende Kosten verursachte. Dadurch waren die finanziellen Verhältnisse derselben eine Zeitlang so zerrüttet, daß man mehrere Jahre dem Hochmeister den gewöhnlichen Kammer-Zins nicht entrichten konnte und er die Rückstände ihr endlich erlassen mußte. Der Bischof von Trient war ja in seiner Erbitterung endlich so weit gegangen, daß er die ganze Ballei in den Bann erklärte. Und währenddeß brachten ihr mehrere Jahre hindurch, besonders im Sommer des Jahres 1431, große Wasserfluthen, die mehrere Höfe und viele Weingärten gänzlich vernichteten, neue schwere Verluste an ihren Einkünften. Ueberdieß raffte in demselben Jahre eine Pestkrankheit auch in den Ordensgütern eine so ansehnliche Zahl der fleißigsten Landleute hinweg, daß eine geraume Zeit mehrere Güter völlig öde und wüste lagen. Durch diese Reihe von Unglücksfällen und allerlei Bedrängnissen, wozu in der folgenden Zeit auch noch Krieg, feindliche Einfälle, Zwangssteuern und andere Auflagen, von Seiten der Landesherrschaft geforderte Kriegsfolge und Nachreisen, nothwendiger Häuserbau u. dgl. kamen, waren endlich die gesammten baaren Einkünfte in der Ballei jährlich bis auf 1300 Gulden verringert, so daß der Landkomthur dem Hochmeister im Jahre 1518 erklärte: die

Ballei sei unter diesen Umständen nicht im Stande, den Ordensmarschall auch nur auf einige Zeit mit Kost am Kaiserhofe zu unterhalten. Wenige Jahre darauf mußte der Landkomthur, um für den Hochmeister nur einiges Geld zusammenzubringen, sein Vergwerk verkaufen, ein neuer Verlust an seinen Einkünften. Ueberdieß ward die Ballei vier Jahre lang von dem Landesfürsten mit einer schweren Steuer belastet und mußte dann im Jahre 1524 auch die vom Reichstage ausgeschriebene Türkensteuer, sowie die Beiträge zur Unterhaltung des kaiserlichen Kammergerichts mit tragen. Zudem waren in den letztern Jahren die Einkünfte der Ballei an Zehnten, Opfern u. dgl. noch mehr geschmälert, „denn“, sagt der Landkomthur, „das meiste Einkommen in dieser Ballei kommt von den Pfarren; es ist aber bei diesen schweren Lutherschen Käufen so verringert, daß nicht einmal überall die Kirchendiener davon unterhalten werden können, das ist nicht allein verdrießlich, sondern auch ganz nachtheilig und gefährlich.“ Es leuchtet also ein: die Ballei stand im tiefsten Verfall.

Ein eben so trauriges Bild bietet die Ballei im Elsaß dar. Schon im Jahre 1400 meldete der Landkomthur dem Hochmeister: die Ballei sei in so traurigen Umständen und „in so großer Verderbniß“, daß er und alle seine Gebietiger keinen Rath mehr wüßten, wie sie zu erhalten und ihr wieder aufzuhelfen sei, wenn nicht der Hochmeister dazu seine Hand biete. Dieser indeß erwiderte: Es thue ihm leid, daß seine der Ballei bereits erwiesene Hülfe ohne Erfolg geblieben sei. Nach Berathung mit seinen Gebietigern dünkte es ihnen besser, lieber bei Zeiten von aller Beihülfe abzustehen, als jetzt wieder auf die Ballei etwas von Bedeutung zu verwenden, denn nach einem oder zwei Jahren werde man die Klage über die Verderbniß derselben dennoch von neuem hören müssen¹⁾. Der Hochmeister überließ also vorerst die Ballei ihrem weitem Schicksale und dieselben Klagen wiederholten sich fast von Jahr zu Jahr. War doch der Landkomthur Marquard von Königseck auf dem Concilium zu Costnitz im Jahre 1417 nicht einmal im Stande, 200 Gulden, die er bei einem dortigen Bürger geliehen, zu gehöriger Zeit wieder zu entrichten und mußte sich deshalb oft mahnen lassen. Dazu kamen nachmals innere heftige Streithändel zwischen dem Landkomthur

¹⁾ Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg Sonnabend vor Trinitat. 1400.

Ludwig von Lanse und dem Komthur zu Mainau, die zu solcher Erbitterung führten, daß auch die dahin gesandten Visitirer sie nicht mehr beschwichtigen konnten und die Komthure zu ihrer Sicherheit gegen die Drohungen des genannten Komthurs nicht ohne schwere Kosten und zum Nachtheil der ganzen Balley starke Besatzungen in ihre Häuser aufnehmen mußten, bis endlich die Ritterschaft vom Sanct Georgsschild zu Wallsee dazwischen trat, um die zum Theil durch die zugewandten Güter ihrer Vorfahren und Verwandten gegründete Balley vom gänzlichen Verderben und Untergang zu retten. Und einige Jahre darauf, nachdem dieser Streit beigelegt war, gerieth der Landkomthur in eine heftige Fehde mit den Bürgern der Stadt Basel, die wegen eines Ueberfalls der mit der Eidgenossenschaft verbundenen Stadt Rheinfelden sich nicht nur des Ordenshauses Buckein bemächtigten, sondern auch mehre Höfe und Dörfer plünderten, niederbrannten und viele Ordensgüter verwüsteten. Da schrieb in diesem unglücklichen Jahre 1449 der Landkomthur Burchard von Schellenberg dem Hochmeister: „Wir haben eine lange Zeit uns und die Balley mit Armuth und großem Kummer aufgehalten und haben auch dem Deutschmeister unsere Klagen und den verderblichen Schaden der Balley vorgelegt, ihn flehentlich bittend, solchen Schaden anzusehen und wegen der Schulden, welche die Balley dem Hochmeister und dieser wieder dem Deutschmeister zahlen soll, Nachsicht zu haben und Aufschub zu gestatten. Wir haben aber bei ihm und dessen Gebietigern keine Gnade gefunden. Wir hoffen, daß sich mit Wahrheit finden soll, daß solch Verderben, das der Balley zugefallen ist, durch unser Regiment nicht geschehen sei.“ Als einige Jahre nachher ungeachtet dieser Klage der Hochmeister den Landkomthur dennoch zur Führung seines Krieges in Preußen zu einer Geldbesteuer aufforderte, antwortete dieser: die verlangte Summe sei bei dem traurigen Zustande der Balley zu leisten unmöglich. „So ich ja bisweilen Geld erfahre, fügt er hinzu, so vermag ich die Leute nicht zu vergüten, noch Wehrschaft zu leisten, denn der Mehrtheil unserer Güter ist an gute Freunde versetzt und verkümmert und bin in Sorgen, die Meinigen verlassen zu müssen.“ Um den Meister nur einigermaßen zu befriedigen, konnte man in der Balley mit aller Mühe 2000 Gulden nur dadurch aufbringen, daß man alles noch übrige Silbergeräthe, Kleinodien, Baarschaften und Alles, was man sonst ererbt und erübrigt hatte, aus allen Häusern zusammenschoß.

So schleppte sich auch in dieser Ballei das Leben der Ordensbrüder in den letzten Zeiten kümmerlich und ärmlich hin.

Wir wollen das traurige Bild der Ballei Koblenz hier nicht weiter schildern. Bei der Verwirrung und Unordnung ihrer Verwaltung konnte es kein anderes sein, als wie es die übrigen Balleien in dieser Zeit darbieten. Wie bereits erwähnt, war diese Ballei seit dem Jahre 1524 der Kammer des Hochmeisters entfremdet worden durch Verpfändung an den Deutschmeister¹⁾. Vier Jahre zuvor hatte der Hochmeister auch schon die beiden Balleien Elsaß und an der Etsch den Hauptleuten und Söldnerhäufen, die ihm sein Großkomthur zu seinem Kriege nach Preußen zuführen wollte, für ihren künftigen Kriegssold als Pfand versprechen müssen, weil es ihm nicht möglich war, für sie 60,000 Gulden in Frankfurt a. d. O. niederzulegen²⁾. Indes nahm er nach zwei Jahren dieses Versprechen in Betreff der Ballei an der Etsch wieder zurück, denn man wies ihm verschiedene Privilegien früherer Hochmeister vor, „kraft welcher sie vor andern gefreit sei, daß sie ewiglich in eines Hochmeisters Kammer unversezt und stets unbekümmert sein und bleiben solle.“ Er erklärte demnach: In Rücksicht auf die stets bewiesene Treue und Gehorsam wolle er den Landkomthur und die ganze Ballei an der Etsch für alle Zeiten in den Schutz und Schirm seiner fürstlichen Kammer gestellt haben und solle niemand sie jemals mit Verschreibungen oder in anderer Weise bekümmern.

VI.

Die Kammer-Häuser des Deutschmeisters.

Wie der Hochmeister seine Kammer-Balleien, so hatte der Deutschmeister in den Balleien mehre Häuser, die, wie wir öfters finden, „zu seiner Kammer gehörten.“ Wir nennen sie seine Kammer-Häuser. Als ein solches wird zuerst im Jahre 1371 das Ordenshaus Ramersdorf in der Ballei Alten-Biesen erwähnt: Schon in frühern Zeiten reichlich beschenkt, ward es damals vom Deutsch-

¹⁾ De Wal I. 339.

²⁾ Voigt Geschichte Preuß. IX. 617.

meister Philipp von Vickenbach in einem General-Kapitel zu Frankfurt mit allen seinen Höfen, Gütern, Gülten, Renten, Pachten u. s. w., „wie es in seine, seiner Vorfahren und eines jeglichen Meisters von Deutschland Kammer gehört habe“, der genannten Ballei überwiesen, also daß es nun der jederzeitige Landkomthur dieser Ballei besetzen und bestellen, nutzen und genießen solle. Der Deutschmeister entließ somit dieses Ordenshaus aus seinem bisherigen Kammerverbande¹⁾. Als nachmals der Deutschmeister Siegfried von Benningen im Jahre 1383 sein Amt antrat, sandte er unter andern auch Visitirer in die Balleien Elsaß, Lothringen, Biesen und „in die zu seiner Kammer gehörigen Häuser“²⁾; woraus wir schließen dürfen, daß damals verschiedene seiner Kammer-Häuser mit in diesen Balleien oder doch in ihrer Nähe gelegen haben mögen. Der Deutschmeister Dietrich von Wittershausen verkauft im Jahre 1419 mit Rath seiner Gebietiger dem Ordenshause zu Nürnberg ein ihm von seinen Vorfahren zugefallenes Gut zu Steinbach, welches, wie er sagt, „bisher zu unserm Amte gehört“³⁾. Zehn Jahre nachher verpfändeten die Komthure und Berweser der Ballei Thüringen dem Deutschmeister gegen ein Darlehn von 2000 Gulden mehre ihrer Häuser mit deren Nutzungen, mit der Bestimmung: bei nicht pünktlicher Zinszahlung solle der Deutschmeister diese Häuser mit ihren Nutzungen, Renten, Gülten und Gefällen an sich nehmen und damit thun lassen und gebaren, als mit andern seinen und des Ordens eigenen Gütern, „die in seine Kammer gehören“⁴⁾.

Ist es demnach aus diesen Angaben sicher, daß gewisse Häuser mit ihren Gütern des Deutschmeisters Kammer zugewiesen waren, so werden als solche Kammer-Häuser im Jahre 1438 auch Frankfurt, Horneck, Brotfelden, Speier, Weisenburg, Weinheim und Breitbach genannt. Sie lagen, wie man sieht, meistens in der Ballei Franken⁵⁾. Eins derselben, Weisenburg, wurde im Jahre 1479 dem von seinem Amte ausscheidenden Deutschmeister Ulrich von Lentersheim mit allen seinen Einkünften zu lebenslänglicher Versorgung überwiesen.

¹⁾ Urkunde bei Jaeger II. 139, dat. Donnerst. von S. Valentini 1371.

²⁾ Urk. bei Jaeger II. 172.

³⁾ Urk. bei Jaeger III. 35. Der Verkauf geschieht „gründlich und erblich nach Rath der Gebietiger.“

⁴⁾ Urk. bei Jaeger III. 53.

⁵⁾ So bei Jaeger V. 1438.

Boigt, d. Deutsche Orden. I.

Ueber die näheren Verhältnisse dieser Häuser zur deutschmeisterlichen Kammer sind wir leider gar nicht unterrichtet. Wir wissen nicht, was sie der Kammer des Deutschmeisters jährlich zu leisten hatten oder wozu sie ihm überhaupt verpflichtet waren. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß sie ebenso, wie die Kammer-Balleien dem Hochmeister, jährlich dem Deutschmeister zu seinem Unterhalte einen gewissen Kammerzins zu entrichten hatten. Daraus deutet es wahrscheinlich auch hin, wenn zur Zeit des Deutschmeisters Johann von Neke (1395) von seinen „Tafelgütern“ die Rede ist¹⁾, obgleich wir auch davon keine nähere Kenntniß haben.

¹⁾ Jaeger V. 1395.